

Landes-  
hauptstadt Kiel



## Niederschriften der Sitzungen der Ratsversammlung Ab 1946

Stadtarchiv Kiel  
Bestand Protokolle der Ratsversammlung  
Signaturen P II/64 fortlaufend

Stadt Kiel  
- Hauptamt -  
A 2 K/Schm.

Kiel, den 15. September 1949

E i n l a d u n g  
-----

zu einer Sitzung der Stadtvertretung, Donnerstag, d.22.9.49,  
15.00 Uhr, Rathaus,Ratssaal.

- - -

Tagesordnung

Geschäftliche Mitteilungen

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung vom 18.8.1949.
2. Verwaltungsgebührenordnung. - Drs. 539 -  
Stadtrat Schatz.
3. Wahl von Vertretern der Stadt Kiel für den Schleswig-Holsteinischen Städtetag 1949. - Drs. 515 -  
Oberbürgermeister.
4. Verlegung eines Teiles der Haßstr. und Änderung der Fluchtlinie.  
- Drs. 499 -  
Stadtrat Wüstenberg.
5. Einziehung eines Teiles des Mühlenbaches und der Hohen Straße.  
- Drs. 483 -  
Stadtrat Wüstenberg.
6. Fluchtlinienänderung der Werftstraße und Schönberger Straße.  
- Drs. 518 -  
Stadtrat Wüstenberg.
7. Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge - Maßnahme Regen- und Schmutzwasserkanalisation Krumbogen/Hollunderbusch. - Drs. 489 -  
Stadtrat Schatz.

8. Grundförderung und verstärkte Förderung für Bauvorhaben der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge. - Drs. 490 -  
Stadtrat Schatz.
9. Bürgschaftsübernahme für die Vereinigte Großkraftwerke Schleswig-Holstein GmbH. Rendsburg. - Drs. 491 -  
Stadtrat Schatz.
10. Übernahme der Bürgschaft für ein Darlehen der Landesbank in Höhe von 120.000,- DM an die Trümmerverwertungsgesellschaft mbH. Kiel.  
- Drs. 494 -  
Stadtrat Schatz.
11. Erhöhung des Stammkapitals der Kieler Wohnungsbaugesellschaft mbH. - Drs. 552 -  
Ratsherr Wegener.
12. Aufräumungsarbeiten als Demontagefolgen zur Gewinnung von Industriegelände auf den Werftgebieten des Ostufers im Rahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge. - Drs. 540 -  
Stadtrat Schatz.
13. Wiederholungswahl im Wahlbezirk 22 - Holtenau. - Drs. 541  
Bürgermeister.
14. Ersatz eines ausscheidenden Ratsherren. - Drs. 542 -  
Bürgermeister.
15. Umbesetzung von Ausschüssen.  
- Drs. 543 -  
Bürgermeister.
16. Übernahme der technischen Durchführung des Lohnabzuges für eine Erwerbslosenbespeisung durch den Deutschen Gewerkschaftsbund.  
- Drs. 502 -  
Stadtrat Hartmann.

Verschiedenes.

Nichtöffentliche Sitzung

1. Kommunalkredit der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein in Höhe von 250.000 DM für den Bedarf der Stadtwerke. - Drs. 547 - Stadtrat Schatz.
2. Rückgabe des Eichhofs an den Oberfinanzpräsidenten. - Drs. 482 - Stadtrat Schatz.
3. Vergabe der Maurer- und Zimmererarbeiten zur Instandsetzung der Mädchen-Volksschule Boksberg 26. - Drs. 484 - Stadtrat Wüstenberg.
4. Vergebung der Abbruch- und Maurerarbeiten für den Wiederaufbau des Hauses I, östlicher Flügel der Städt. Krankenanstalt. - Drs. 470 - Stadtrat Wüstenberg.
5. Vergabe der Maurerarbeiten für den Wiederaufbau Rathaus (Mittelbau). - Drs. 471 - Stadtrat Wüstenberg.
6. Vergabe der Eisenbetonarbeiten für den Wiederaufbau Rathaus. - Drs. 472 - Stadtrat Wüstenberg.
7. Vergebung der Eisenbetonarbeiten für den Wiederaufbau des Pavillons IV der Städt. Krankenanstalt. - Drs. 473 - Stadtrat Wüstenberg.
8. Vergebung der Erd-, Maurer-, Putz-, Beton- und Eisenbetonarbeiten für den Bau eines Abortgebäudes für die Humboldtschule, Knoeper Weg 53/71. - Drs. 474 - Stadtrat Wüstenberg.
9. Vergebung der Stahlbeton- und Maurerarbeiten zur Instandsetzung der Schule Wiener Allee in Elmsenhagen. - Drs. 485 - Stadtrat Wüstenberg.
10. Vergebung der Bauarbeiten zur Instandsetzung des Querkais. - Drs. 503 - Stadtrat Wüstenberg.
11. Beschaffung von 2 Kreiselpumpaggregaten für die Pumpstation Wik und Haßstraße. - Drs. 514 - Stadtrat Wüstenberg.
12. Ankauf Kleiner Kuhberg 28 von Frau Schwan. - Drs. 522 - Stadtrat Schatz.
13. Austausch des städteigenen Grundstücks Lorentzendamm 21 gegen Lorentzendamm 25 (Dr. Kaerger). - Drs. 523 - Stadtrat Schatz.
14. Austausch eines städteigenen Bauplatzes an der Flügendorfer Str. gegen das Ruinengrundstück Schönberger Str. 75 - Eigentümer Bauer - Stadtrat Schatz. - Drs. 524 -
15. Verkauf von 123,2 qm der ehemaligen Hafengasse an die Provinzial Lebens-, Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsanstalt in Kiel. - Drs. 525 - Stadtrat Schatz.
16. Verkauf eines Bauplatzes an der Herwarthstr. in Holtenau an den Kanallotsen Karl Zech. - Drs. 526 - Stadtrat Schatz.

17. Verkauf eines Bauplatzes an den Ingenieur Johann Jöhnk an der Herwarthstr. in Holtenau. - Drs. 527 -  
Stadtrat Schatz.
18. Verkauf des Bauplatzes Arfrade 2 an den Schwerkriegsbeschädigten Otto Harms. - Drs. 528 -  
Stadtrat Schatz.
19. Bestellung eines Erbbaurechts für die Gemeinde Flintbek an einer weiteren Teilfläche in Größe von etwa 6.000 qm am Hinterweg in der Siedlung Flintbek Voorde. - Drs. 529 -  
Stadtrat Schatz.
20. Bestellung eines Erbbaurechts für Frau Frieda Schacht geb. Westphal, Speckenbeker Weg 34. - Drs. 530 -  
Stadtrat Schatz.
21. Bestellung eines Erbbaurechts für Wichmann und Göttsche, Speckenbeker Weg 107 und 109. - Drs. 531 -  
Stadtrat Schatz.
22. Bestellung eines Erbbaurechts für Johannes Kruse, Damaschkeweg 58. - Drs. 532 -  
Stadtrat Schatz.
23. Heimfallrecht betr. das Erbbaugrundstück Wiepenkroog 58. - Drs. 533 -  
Stadtrat Schatz.
24. Ankauf von Straßenflächen Kaiserstraße 32 von Nold. - Drs. 536 -  
Stadtrat Schatz.
25. Verkauf Straßenland Haßstraße und Tausch Markt 10 mit Engel und Austausch Markt 11, Haßstraße 2 und Klosterkirchhof 1 gegen Straßenland mit Dr. Rüdel. - Drs. 537 -  
Stadtrat Schatz.
26. Ankauf des Grundstücks Rathausplatz 4 vom Bankhaus W. Ahlmann. - Drs. 544 -  
Stadtrat Schatz.
27. Grundstückstausch Fleethörn 26 mit der Firma Aug. Hecht & Sohn. - Drs. 545 -  
Stadtrat Schatz.
28. Erwerb einer Teilfläche des Grundstücks Holstenstr. 77 von Frau H. Leemhuis. - Drs. 546 -  
Stadtrat Schatz.
29. Verkauf eines Bauplatzes an der Herwarthstr./Ecke Eekbrook in Holtenau an den Schneidermeister Friedrich Sedler. - Drs. 497 -  
Stadtrat Schatz.
30. Flächenaustausch mit Frau Kahrs geb. Gieger an der Straße Mühlenbrook in der Wik. - Drs. 498 -  
Stadtrat Schatz.

Verschiedenes.

F i s c h e r  
Stadtdirektor

Kiel, den 7. September 1949

Drucksache 539

Betrifft: Verwaltungsgebührenordnung.

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

Antrag: Die anliegende Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Kiel wird genehmigt.

Begründung  
-----

Die Gebührensätze der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Kiel vom 17.1.46 sind eingehend überprüft worden. Eine Reihe von Gebühren mußte wegfallen bzw. ermäßigt werden. Einige andere Gebühren wurden neu aufgenommen.

Gemäß Beschluß der Kämmerei vom 28.3.1949 wurde insbesondere geprüft:

- a) ob die nach § 3 Abs. 1 vorgesehene Gebührenbefreiung für gemeinnützige Aufgaben auf den gesamten sozialen Wohnungsbau ausgedehnt werden kann. Dabei soll der Begriff "sozialer Wohnungsbau" genau abgegrenzt werden.
- b) ob unter 10 Ca) für die Ausstellung von Zeugnissen für die Erlangung des Armenrechts von Gehalts- und Lohnempfängern wie zu Punkt b) ebenfalls nur eine Gebühr von 1,-- DM erhoben werden kann.

Zu a) hat das Syndikat wie folgt Stellung genommen:

"Während der Begriff der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen durch das Wohnungs-Gemeinnützigkeits-Gesetz vom 29.2.1940 einen feststehenden Inhalt hat, ist eine rechtlich eindeutige Abgrenzung des Begriffs "sozialer Wohnungsbau" nicht möglich. Er kann sich entweder mit dem der Gemeinnützigkeit decken oder aber auch weiter aufgefaßt werden. Wenn dieser Begriff in die Gebührenordnung hineingenommen werden soll, könnte eine Abgrenzung etwa durch beispielsweise Afzählungen vorgenommen werden. Letzten Endes würde die Auslegung dem Landesverwaltungsgericht obliegen, das bei Ablehnung der Gebührenfreiheit im Wege der Klage angegangen werden könnte.

Gemeinnützige Wohnungsunternehmen im Sinne des Gemeinnützigkeitsgesetzes dürften aber gewiss nach der jetzigen Fassung unter § 3 Ziff. 1 fallen. Da sie aber in verschiedenerlei Rechtsform betrieben werden können, wird vorgeschlagen, hinter dem Wort "Vereine" einzufügen" und sonstige Unternehmen".

Zu b) hat das Fürsorgeamt wie folgt Stellung genommen:

"Es wird von hier aus keinesfalls angeraten, die Gebühr für die Ausstellung der Armenzeugnisse bei arbeitsfähigen Personen herabzusetzen. Die Ausstellung der Zeugnisse liegt im alleinigen Interesse der Antragsteller. Durch die Belassung der Gebühr von 2 DM wird auch vermieden, daß unnötig die Ausstellung der Zeugnisse verlangt wird.

Es wird vor allem darauf hingewiesen, daß bei einem geringeren Einkommen und bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, z.B. wenn jemand viele Kinder hat, ohnehin nur 1 DM Gebühr je Fall erhoben wird.

Soweit jemand Fürsorgeunterstützung bezieht oder anderweitiges Einkommen hat, das den Fürsorgerichtsatz nicht übersteigt bzw. von 3. Seite unterhalten wird, wird eine Gebühr nicht erhoben.

Im Rechnungsjahr 1948 sind in 4.390 Fällen Bescheinigungen zur Erlangung des Armenrechts ausgestellt worden. Davon wurden in 2.195 Fällen - also zu genau 50 % - Scheine gebührenfrei gefertigt. In 1.116 Fällen wurden Gebühren zu je 1 DM und in 1.097 Fällen Gebühren zu 2 DM erhoben."

Im übrigen sind die in der Sitzung der Kämmerei vom 28.3.1949 in ihrer Höhe beanstandeten Gebührensätze geprüft und ermäßigt worden.

S c h a t z  
Stadtrat

## Verwaltungsgebührenordnung

-----  
der Stadt Kiel.

Nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14.7.1893 wird für den Stadtkreis Kiel nachstehende Ordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erlassen:

### § 1

Für einzelne Amtshandlungen, die auf Veranlassung der Beteiligten von Organen der städt. Selbstverwaltung vorgenommen werden, werden Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben. Die Erhebung anderweitiger Gebühren für derartige Amtshandlungen wird ausgeschlossen.

### § 2

Gebührenfrei sind:

1. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
2. Amtshandlungen, die auf Veranlassung eines im städt. Dienst stehenden Beamten, Angestellten oder Arbeiters, Ruhegehaltsempfängers oder eines Hinterbliebenen dieser Personen vorgenommen werden und das bestehende oder frühere Dienstverhältnis betreffen,
3. Amtshandlungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlaßt, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
4. Amtshandlungen, die im Rahmen der öffentlichen Fürsorge, Sozialversicherung, Reichsversicherung oder der Wohnungszwangsbewirtschaftung vorgenommen werden.
5. erste Ausfertigung von Schulzeugnissen.

### § 3

Von der Verwaltungsgebühr sind ferner befreit:

1. Öffentliche Armen-, Krankenanstalten und Waisenhäuser, mildtätige Stiftungen sowie öffentliche und private Anstalten, Gesellschaften und Vereine und sonstige Unternehmen, die überwiegend gemeinnützige oder wohltätige Aufgaben haben.
2. Kirchengemeinden und die mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften sowie sonstige kirchliche und religiöse Gesellschaften.
3. Kriegszerstörte und Kriegbeschädigte Gebäude, die überwiegend zu Wohnzwecken wieder aufgebaut werden.

Die Gebührenfreiheit wird den unter 1. und 2. genannten Vereinen, Gesellschaften usw., jedoch nur dann gewährt, wenn die gebührenpflichtige Handlung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, welche ihnen nach ihrer Satzung oder sonstigen bindenden Rechtsvorschriften obliegen.

### § 4

Maßgebend ist der Wert des Gegenstandes z.Zt. der Vollendung der Amtshandlung.

### § 5

Die Gebühr ist grundsätzlich spätestens bei der Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. zu entrichten und kann notfalls durch postnachnahme erhoben werden. Sie kann auch schon vor Vornahme gefordert und von ihrer Entrichtung die Vornahme der Amtshandlung abhängig gemacht werden.

Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht.



§ 6

Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gewährt wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfanges und der Schwierigkeit der Sache, ihrer Bedeutung für das bürgerliche Leben und der Leistungsfähigkeit des Zahlungspflichtigen festzusetzen.

Auf Antrag kann Unbemittelten die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden. Über die Ermäßigung oder den Erlass entscheidet bei Beträgen bis zu 5,-- DM der Dienststellenleiter, über 5,-- DM der Dezernent.

§ 7

Gegen die Erhebung der Gebühr sind die in den §§ 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes vorgesehenen Rechtsmittel zugelassen.

§ 8

Werden bei der Vornahme einer Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für ihre Erhebung gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

§ 9

Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der die Amtshandlung veranlaßt hat, bei Genehmigungen und dergleichen auch derjenige, zu dessen Gunsten die Amtshandlung vorgenommen wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Es werden folgende Gebühren erhoben:

A. In sämtlichen Dienststellen für:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Beglaubigungen, andere Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise usw.  | DM 2,-- |
| Die Gebühr kann bei Beglaubigungen, die mit geringer Mühewaltung verbunden sind, ermäßigt werden auf   | DM 1,-- |
| und bei solchen, die mit größerer Mühewaltung verbunden sind, erhöht werden bis auf  | DM 5,-- |
| für einfache Zeugnisse und Bescheinigungen in Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung ermäßigt sich die Gebühr auf   | DM 1,-- |
| b) Abschriften je angefangene Seite  | DM -,30 |
| Mindestbetrag jedoch   | DM -,50 |
| c) eine schriftliche Auskunft je angefangene Seite   | DM 1,-- |
| d) die Zweitausfertigung eines verloren gegangenen Ausweises, einer Quittung, eines Miet-, Pacht- oder sonstigen Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite | DM -,50 |
| e) Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Dienstanweisungen, Hausordnungen, Steuerordnungen, Vordrucken usw. mindestens  | DM -,50 |

B. Von der Schulverwaltung für:

- |  |         |
|--|---------|
| a) die 2. Ausfertigung von Schulzeugnissen               | DM -,50 |
| b) Ausstellung eines Privatunterrichtserlaubnis-scheines | DM 5,-- |

- c) Anfertigung einer Zweitschrift dieses Unter-  
richtserlaubnisscheines DM 3,--
- d) Freigabe eines städt. Sportplatzes DM -,50

C. Vom Fürsorgeamt für:

- a) Ausstellung von Zeugnissen für die Erlangung des Armen-  
rechts DM 2,--
  - 1) allgemein, je Schein DM 1,--
  - 2) von Renten-, Arbeitslosenfürsorge- und Wohlfahrts-  
unterstützungsempfängern, je Schein DM 2,--
- b) Ausstellung verlorengegangener Flüchtlingsausweise DM 2,--

D. Vom Ordnungsamt für:

- a) Ausstellung von Beerdigungsscheinen DM 2,--
- b) Genehmigung zum Ausgabens und Umbetten einer Leiche DM 50,--
- c) Ausnahmegewilligungen für Ladenschließungen DM 1 bis 50,-
- d) Genehmigung zur Einäscherung bis DM 3,--

E. Vom Stadtplanungsamt für:

- a) Prüfung der Lagepläne zu Baugesuchen und für die  
Eintragung der Baufluchtlinien in diese Pläne DM 3,--
- b) Absteckung der Baufluchtlinie eines Grundstückes  
und einmalige Prüfung der Ausführung
  - 1) wenn bei einem Grundstück eine Baufluchtlinie  
abzustecken ist DM 20,--
  - 2) wenn bei einem Grundstück mehrere Baufluchtlinien  
abzustecken sind, für die erste Baufluchtlinie DM 20,--  
für jede weitere Baufluchtlinie DM 10,--

Die Gebühren ermäßigen sich um 50 %, wenn örtliche Messungen nicht erforderlich sind.

- c) Absteckung der Straßenfluchtlinie eines  
Baugrundstückes, welcher bereits die Bauflucht-  
absteckung vorausgegangen ist und einmalige Prüfung  
der Ausführung
  - a) bei einer Fluchtlinie DM 10,--
  - b) bei mehreren Fluchtlinien für die erste  
für jede weitere DM 10,--  
sofern die Straßenfluchtlinie gleichzeitig Bau-  
fluchtlinie ist, gelten die Sätze zu Ziff. b. DM 5,--
- d) Ist bei den vorstehenden Absteckungen auch die örtliche  
Angabe von Straßenhöhen erforderlich, wird für jede der  
vorstehenden Positionen ein Zuschlag von 50 % erhoben.
- e) Angabe von Grenzabständen für ein Baugrundstück  
einschl. einmalige Prüfung der Ausführung DM 5,--
- f) jede auf Antrag wiederholte Absteckung oder Prüfung  
der Bau- oder Straßenfluchtlinien und für jede wie-  
derholte Angabe oder Prüfung der Straßenhöhen oder  
der Grenzabstände eines Baugrundstückes die Hälfte  
der Sätze zu Ziffer b - e.

- g) Für Siedlungshäuser (Einfamilienhäuser innerhalb einer Siedlung mit einer 3-4-Zimmerwohnung) und die dazugehörigen Nebenanlagen ermäßigen sich die dazugehörigen Gebühren nach Ziffer b - f auf  $\frac{1}{3}$
- h) Für Abstekung der Bau- und Straßenfluchtlinien im freien Gelände oder an noch nicht ausgebauten Straßen werden 50 % Aufschlag berechnet.
- i) Entnahme von Abzeichnungen aus Kartenwerken und Auszügen aus Liegenschaftsbüchern für jede angefangene  $\frac{1}{2}$  Stunde: DM 2,--
- j) Ausstellung von Bescheinigungen zu Belehnungszwecken für Kreditanstalten
- 1. bei zwei- und mehrgeschossigen Mietshäusern DM 6,--
  - 2. für Zweifamilienhäuser DM 4,--
  - 3. für Einfamilienhäuser DM 3,--
  - 4. bei Siedlerhäusern, die unter das Reichsheimstättengesetz fallen je DM 1,--
- Wenn örtliche Grenzfeststellungen ausgeführt werden müssen, treten zu den vorstehenden Gebühren die der Stadt durch die Vermessung entstehenden Selbstkosten hinzu.
- k) Vervielfältigungen von vorhandenen Karten und Plänen, je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung je Stück DM 1 - 20,-

F. Vom Tiefbauamt für:

- a) schriftliche Auskünfte über Anliegerbeiträge DM 1,--
- b) schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluß an die Stadtentwässerung DM 10,--
- c) Untersuchung von Störungen im Kanalanschluß eines Grundstückes DM 5,--
- d) Erlaßnis des Stubbenrodens in städt. Forsten und Parks DM -,50
- e) Tagesgenehmigungen für Straßenhändler, je Tag DM 1,--

G. Vom Bauaufsichtsamt für:

- a) Einsichtnahme in die Grundstücksakten
- 1. zwecks Auskunft DM 1,--
  - 2. zur Anfertigung von Auszügen
    - a) je angefangene  $\frac{1}{2}$  Stunde bis zu 2 Stunden DM 2,--
    - b) für jede angefangene weitere Stunde am gleichen Tage DM 2,--
    - c) für Weiterbenutzung der gleichen Akte an den folgenden 4 Tagen, je Tag DM 5,--
- b) entliehene Akten je angefangene 6 Tage DM 20,--

H. Vom Kämmereiamt für:

- a) Zweitschrift eines Steuerzettels oder eines Anforderungsschreibens DM -,50
- b) Auszug aus der Steuerheberrolle für jedes Konto und Jahr DM -,50
- c) Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos DM -,50

d) Ersatz für eine Hundesteuermarke	DM	-,50
e) Zahlungserinnerung, soweit nicht eine Mahnung verwirkt ist	DM	-,50
f) Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	DM	-,50
g) Ermittlungen und Feststellungen aus den Heberollen, Sachbüchern oder Akten, sofern die Arbeit längere Zeit erfordert, für jede angefangene 1/2 Stunde	DM	-,50
h) die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses für Finanzierung des Wiederaufbaues zerstörter Gebäude vom Grundstückseigentümer 1/4 % des Zuschusses, mindestens	DM	1,--
i) vom Schuldner zu erstattende Auslagen für Beitreibungersuchen anderer städt. Dienststellen und fremder Behörden, Pauschsatz	DM	-,50
<u>J. Vom Steueramt für:</u>		
a) eine Bescheinigung über die Anmeldung eines stehenden Gewerbes	DM	1,--
b) eine Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Firma oder über den Inhaber, ferner für Auskünfte oder Bescheinigungen über Identität eines Gewerbetreibenden mit dem Inhaber einer Firma	DM	3,--
c) Anerkennung auf Grund der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer	DM	3,--
d) bei Ablehnung der beantragten Anerkennung	DM	1,50
e) bei Rücknahme eines Antrages, mit dessen Bearbeitung bereits begonnen worden ist	DM	1,--
f) Ermittlung oder Schätzung von Steuerbeträgen vor Beginn der Steuerpflicht auf Antrag des Steuerpflichtigen, sofern nicht in besonderen Steuerordnungen andere Gebühren vorgeschrieben sind	DM	5,--
g) Ausstellen einer Ersatzsteuerkarte	DM	1,--
h) Ausstellung eines Abgabezettels für Belegungszwecke oder für Zwecke der Umstellungsgrundschuld	DM	-,50
i) Auskunft aus der Kartei der Gewerbebetriebe, je Auskunft	DM	-,50
k) Ermittlungen oder Feststellungen aus Anmelde- listen, Heberollen oder Akten	DM	1,--

Soweit eine der unter B - J bezeichneten Gebühren fällig wird, kann eine Gebühr nach A. nicht in Ansatz gebracht werden.

§ 11

Durch diese Gebührenordnung werden die reichs- und landesrechtlichen Verwaltungsgebühren (insbesondere nach dem Personenstandsgesetz und der preußischen Verwaltungsgebührenordnung), die baupolizeilichen Gebühren und die Benutzungsgebühren nach den besonderen Gebührenordnungen nicht berührt.

§ 12

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kiel, den

Im Auftrage des Rats der Gemeinde

Oberbürgermeister

Bürgermeister

Kiel, den 30. August 1949

Drucksache 515

Betrifft: Wahl von Vertretern der Stadt Kiel für den Schleswig-Holsteinischen Städtetag 1949.

Berichterstatter: Bürgermeister.

Antrag: Wahl von 6 stimmberechtigten Vertretern der Stadt Kiel. Wahl weiterer Vertreter ohne Stimmrecht nach Vorschlag der Fraktionen.

Begründung  
-----

Der Schleswig-Holsteinische Städteverein hält am 21. Oktober in Flensburg seinen diesjährigen Städtetag ab. Für das Hauptreferat ist Herr Dr. van Aabel vom Deutschen Städtetag gewonnen worden, der über Probleme der Energiewirtschaft sprechen wird.

Zur Teilnahme an den Städtetagen sind nach § 4 der Satzung berechtigt:

- 1) die von den Ratsversammlungen entsandten Vertreter der dem Städteverein angehörigen Städte;
- 2) außerdem auch sonstige Mitglieder der Ratsversammlungen dieser Städte unter der Voraussetzung, daß sie die Absicht ihrer Teilnahme mindestens 8 Tage vor dem Zusammentritt des Städtetages bei dem Vorstand angemeldet haben.

Das Stimmrecht für Kiel kann jedoch nur von 6 Vertretern ausgeübt werden.

Dr. J e s c h k e  
Bürgermeister

Drucksache 499

Betrifft: Verlegung eines Teiles der Haßstraße und Änderung der  
Fluchtlinie.

Berichterstatter: Stadtrat Wüstenberg.

Antrag: Es wird beantragt, entsprechend dem in der Sitzung aus-  
hängenden Entwurf des Stadtplanungsamtes

1. a) die am 27.11.1899 für einen Teil der Haßstr. förm-  
lich festgestellte Fluchtlinie aufzuheben,  
b) die für den Klosterkirchhof am 25.6.1898 förmlich  
festgestellte Fluchtlinie teilweise aufzuheben,  
c) für Teile der Haßstr., des Klosterkirchhofs und des  
Alten Marktes neue Fluchtlinien festzusetzen,
2. den Teil der Haßstr., der auf den Alten Markt mündet,  
als öffentlichen Weg einzuziehen und die über die  
Grundstücke der Eigentümer Schmielau und Dr. Rüdel  
neu zu bauende Straße mit der Einmündung auf den  
Klosterkirchhof als öffentlichen Weg zu erklären

Begründung  
-----

Um eine einheitliche Bebauung des Alten Marktes zu ermöglich<sup>en</sup> und  
aus verkehrstechnischen Gründen die Einmündung der Haßstraße auf  
den Alten Markt zu vermeiden, wird vorgeschlagen, die Haßstr. zu  
verlegen und die Fluchtlinien neu festzusetzen. Die Eigentümer  
der Grundstücke Engel und Dr. Rüdel, die in den Alten Markt an-  
grenzen, führen eine gemeinsame Bebauung entsprechend den Wünschen  
der Stadtplanung durch.

Die Verlegung der Haßstr. ist so geplant, daß die Wünsche der An-  
lieger berücksichtigt werden. Die neue Straßenkurve ist so ange-  
legt, daß sie auch für Lastzüge passierbar bleibt. Die Anlieger Dr.  
Rüdel, Engel und Schmielau haben Vertragsangebote bezüglich des  
notwendigen Austausches der Grundstücksflächen abgegeben.

Die entsprechenden Grundstückstauschverträge werden vom  
Grundstücksamt dem Finanzausschuß vorgelegt. Die bei der Verlegung  
der Haßstraße beteiligten Stellen sind angehört worden und haben  
der Verlegung zugestimmt.

Der Gutachterbeirat hat bei der Beurteilung der Gesamtbebauung  
des Alten Marktes das gemeinsame Bauvorhaben Dr. Rüdel und Engel  
ih in der vorliegenden Form gutgeheißen.

W ü s t e n b e r g  
Stadtrat

Kiel, den 11. August 1949

Drucksache 483

Betrifft: Einziehung eines Teiles des Mühlenbaches und der Hohen Straße.

Berichterstatter: Stadtrat Wüstenberg.

Antrag: Der größte Teil des Mühlenbaches und die Hohe Straße sind entsprechend ausliegendem Lageplan als öffentliche Straßen einzuziehen.

Begründung  
-----

Im Zuge der städtebaulichen Neuordnung in diesem Gebiet ist die teilweise Aufhebung bzw. Verlegung des Mühlenbaches und der Hohen Straße erforderlich. Mit den anliegenden Grundstückseigentümern sind bereits Verhandlungen über die Art und Weise der Grundstücks-umlegung und der Bebauungshöhe unter Beteiligung des Haus- und Grundeigentümervers eins und der Industrie- und Handelskammer eingeleitet worden. Ein Verkehrsbedürfnis auf dem früheren Mühlenbach und der Hohen Straße besteht für den Fahrverkehr nach der Zerstörung überhaupt nicht. Der Fußgängerverkehr kann über die Holstenstraße abgewickelt werden. Der Hauptausschuß hat in seiner Sitzung vom 7. März 1949 der Einziehung und Aufhebung zugestimmt. Die beteiligten Dienststellen des Ordnungsamtes, der Post, der Feuerwehr, des Tiefbauamtes und der Stadtwerke haben gegen die Einziehung keine Bedenken erhoben.

W ü s t e n b e r g  
Stadtrat



Kiel, den 5. September 1949

Drucksache 518

Betrifft: Fluchtlinienänderung der Werftstraße und Schönberger Straße.

Berichterstatter: Stadtrat Wüstenberg.

- Antrag:
- a) Aufhebung und Neufestsetzung der Straßen- und Baufluchtlinien der Werftstraße zwischen der Kaiserstr. und dem Ellerbeker Markt
  - b) Aufhebung und Neufestsetzung der Straßen- und Baufluchtlinien der Schönberger Straße

gemäß dem in der Sitzung anliegenden Plan des Stadtplanungsamtes vom 14.5.1949.

Begründung  
-----

Zahlreiche Anfragen der Anlieger der Werft- und Schönberger Straße betreffend Wiederaufbau ihrer Grundstücke machen es erforderlich, über die endgültige Linienführung des Straßenzuges Werftstraße-Schönberger Str. Klarheit zu schaffen. Das Stadtplanungsamt hat einen Plan ausgearbeitet, der zur Verbesserung der Verkehrserschließung auf dem östlichen Förderufer eine Begradigung und Verbreiterung dieses Straßenzuges vorsieht. Durchschnittlich ist eine Straßenbreite von 24 - 26 m vorgesehen.

Der Entwurf des Stadtplanungsamtes hat die Zustimmung des Gutachterbeirats für Stadtgestaltung und des Hauptausschusses für Stadtplanung und Bauwesen gefunden.

Finanzielle Auswirkung des Beschlusses für die Stadt Kiel:

- a) Straßenverbreiterungskosten, die nach § 9 des Kommunalabgabengesetzes auf die Anlieger umgelegt werden können,
- b) Entschädigung der Anlieger für die zum Straßenland zu ziehenden Grundstücksflächen nebst Baulichkeiten, soweit die Anlieger diese Flächen nicht unentgeltlich abtreten oder ein Wegerecht entschädigungslos einräumen.

W ü s t e n b e r g  
Stadtrat

Kiel, den 16. August 1949

Drucksache 489

Betrifft: Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge - Maßnahme Regen- und Schmutzwasserkanalisation Krumbogen/Holunderbusch.

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

Antrag: 1. Der Durchführung der Maßnahme "Regen- und Schmutzwasserkanalisation Krumbogen/Holunderbusch" unter der Bedingung, daß die Gesamtkosten von 61.000 DM in den Nachtragshaushaltsplan einbezogen werden, wird grundsätzlich zugestimmt.

2. Die Aufnahme folgender Darlehen wird genehmigt:

Grundförderung	12.100 DM
Verstärkte Förderung	36.700 DM

insgesamt	48.800 DM
-----------	-----------

zu folgenden Bedingungen:

Grundförderung

Zinsen 4 % p.a. ab 1.1.1952, Tilgung in 15 Jahren,

Verstärkte Förderung

zinslos, Tilgung in 15 Jahren

Die Zins- und Tilgungsraten sind halbjährlich nachträglich, erstmalig am 1.7.1952 fällig. Daneben wird ein Verwaltungskostenbeitrag von ¼ % p.a. für den ungetilgten Darlehensteil erhoben.

Begründung

Im außerordentlichen Haushaltsplan sind 81.500 DM für den Ausbau der Wohnstraße Krumbogen/Holunderbusch vorgesehen. Voraussetzung für die Durchführung dieser Maßnahme ist die Schaffung der Regen- und Schmutzwasserkanalisation, deren Kosten nach den Berechnungen des Tiefbauamts 61.000 DM betragen werden. Das Arbeitsamt hat dieses Bauvorhaben als geeignet zur Förderung mit Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge anerkannt. Da die Kosten noch nicht im außerordentlichen Haushaltsplan bereitstehen, bedarf es schon jetzt eines besonderen Beschlusses der Stadtvertretung, um die Voraussetzungen für den Abschluß der Darlehensverträge mit dem Arbeitsamt zu schaffen.

S c h a t z  
Stadtrat

Kiel, den 16. August 1949

Drucksache 490

Betrifft: Grundförderung und verstärkte Förderung für Bauvorhaben der Wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge.

Berichterstatter: Stadtrat Schatz

Antrag: a) Die Aufnahme folgender Darlehen wird genehmigt:

Maßnahme	Grund- förderung DM	verstärkte Förderung DM	Insgesamt DM
1. Herstellung der Zufahrts- straße von der Preetzer- Chaussee nach den Sied- lungen Elmschenhagen- Nord und -Süd	7.000	7.000	14.000
2. Ausbau der Wohnstraße Krummbogen/Holunder- busch	7.000	7.800	14.800
	14.000	14.800	28.800

b) Genehmigung folgender Darlehnsbedingungen:

zu 1) 4 % Zinsen, 15 Jahre Tilgung, einschl. 5 zins-  
und tilgungsfreier Jahre, daneben wird ein Ver-  
waltungskostenbeitrag von ¼ % p.a. für den un-  
getilgten Darlehnsteil erhoben.

zu 2) unverzinslich, 15 Jahre Tilgung.

Begründung

Für obige im außerordentlichen Haushaltsplan vorgesehenen Straßen-  
baumaßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge ist folgende  
Gesamtfinanzierung festgesetzt worden:

Maßnahme	Eigenmittel	Grund- förderung	verstärkte Förderung	insgesamt
zu 1)	17.400	17.767,50	51.832,50	87.000
zu 2)	16.300	18.600,--	46.600,--	81.500

Das Arbeitsamt Kiel hat der Verwaltung davon Kenntnis gegeben,  
daß für diese Maßnahmen folgende Zuschüsse gewährt werden sollen:

zu 1) Grundförderung	10.767,50 DM	} 55.600 DM
verstärkte Förderung	44.832,50 DM	
zu 2) Grundförderung	11.600,-- DM	} 50.400 DM
verstärkte Förderung	38.800,-- DM	

Nur die im Antrag aufgeführten Teile der Grundförderung und verstärkte  
Förderung werden darlehnsweise gewährt. Mit Rücksicht auf diese für  
Stadt Kiel günstige Regelung wird beantragt, die Darlehnsaufnahmen  
unter den vom Arbeitsamt gestellten Bedingungen zu genehmigen.

S c h a t z  
Stadtrat

Kiel, den 16. August 1949

Drucksache 41

Betrifft: Bürgschaftsübernahme für die Vereinigte Großkraftwerke Schleswig-Holstein GmbH., Rendsburg.

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

Antrag: Übernahme der Bürgschaft für den Teilbetrag von 202,700 DM eines von der Provinzial-Lebens-, Unfall-, und Haftpflichtversicherungsanstalt Kiel an die Vereinigten Großkraftwerke Schleswig-Holstein GmbH., Rendsburg zu gewährenden Darlehns von insgesamt 500.000 DM.

Begründung  
-----

Die Vereinigten Großkraftwerke in Rendsburg haben der Stadt Kiel davon Kenntnis gegeben, daß für die Schaffung von Neuanlagen ein Kapitalbedarf von 3,4 Millionen DM besteht, der durch Aufnahme langfristiger Darlehen gedeckt werden muß. Aus diesen Mitteln sollen finanziert werden:

7 Großumspanner,  
der Ausbau einer 60.000 Volt-Leitung von Wellsee nach Raisdorf,  
die Erweiterung der Hochfrequenz-Telefonanlage,  
verschiedene Neubeschaffungen an elektrischer Einrichtung  
in den Umspannwerken.

Die Provinzial-, Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt Schleswig-Holstein ist bereit, den VGW hierfür ein Darlehen von 500.000 DM zu gewähren, das mit 2 % über den Diskont der Landeszentralbank (mindestens 7 %) zu verzinsen ist. Das Darlehen wird bei einer zunächst einjährigen Laufzeit zu 99 % valutiert. Voraussetzung ist die anteilmäßige Bürgschaft der Städte Kiel, Neumünster, Flensburg. Eine Verlängerung der Laufzeit ist vorgesehen. Falls von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird, beabsichtigen die VGW., den Schuldbetrag durch ein in Aussicht stehendes langfristiges Darlehen des Bankhauses Vogler & Co., Düsseldorf, abzulösen. Auch hier ist die anteilige Bürgschaft der Gesellschafter erforderlich.

Entsprechend ihren Anteilen am Gesellschaftskapital der VGW. haften die Gesellschafter in folgendem Verhältnis:

Kiel	30/74	202.700 DM
Flensburg	22/74	148.650 DM
Neumünster	22/74	148.650 DM

Das Risiko der Bürgschaftsübernahme vermindert sich für Kiel noch um den Betrag von 52.700 DM, in welcher Höhe eine Rückbürgschaft durch den 4. Gesellschafter, der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs-AG., Rendsburg, übernommen wird.

Auf

Auf Grund des Gesetzes zur einstweiligen Regelung einiger Fragen des Gemeindeverfassungs- und Wahlrechts vom 21.12.1948 ist es den Gemeinden mit Genehmigung des Landesministers des Innern gestattet, Bürgschaften zu übernehmen. Die Genehmigung muß aber davon abhängig gemacht werden, daß eine Bürgschaftssicherungsrücklage nach § 5 der Rücklagenverordnung vorhanden ist. Bürgschaftssicherungsrücklagen sollen mindestens bis zur Höhe eines Zwanzigstels des Gesamtbetrags der Bürgschaften angesammelt werden. Diese Voraussetzung hat die Stadt Kiel dadurch erfüllt, daß im Haushaltsplan für diesen Zweck 20.000 DM bereitstehen.

Vorgeschlagen wird daher, dem Antrag stattzugeben, da die Übernahme von Bürgschaften für die VGW einer seit langem bestehenden Übung entspricht und die Stadt Kiel aus diesen Bürgschaften bisher noch nie in Anspruch genommen worden ist. Auch seitens der Stadtwerke sind Bedenken nicht erhoben worden.

S c h a t z  
Stadtrat

Kiel, den 17. August 1949

Drucksache 494

Betrifft: Übernahme der Bürgschaft für ein Darlehen der LANDESBANK in Höhe von 120.000,- DM an die Trümmerverwertungsgesellschaft mbH. Kiel.

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

Antrag: Übernahme einer Bürgschaft für den Betrag von 120.000 DM eines an die Trümmerverwertungsgesellschaft mbH. Kiel von der Landesbank Schleswig-Holstein zu gewährenden Darlehens.

Begründung  
-----

Die Stadtverwaltung Kiel ist an dem 300.000,- RM betragenden Kapital der Trümmerverwertungsgesellschaft mbH. Kiel mit 153.000,- RM beteiligt. Das restliche Kapital von 147.000 RM ist im Besitz von Herrn Dr. Rathjens.

Zur Finanzierung der Anlage im Wert von über 1 Mill. DM wurde ein auf 455.000,- DM abgewertetes ursprünglich 7 Mill. RM betragendes Darlehen der Stadt Kiel verwandt. Ferner ist vorgesehen, hierfür bei der Industriekreditbank einen mittelfristigen Kredit in Höhe von 350 000,- DM aufzunehmen. Dieser Kredit ist bereits beantragt und von der Landesregierung Schleswig-Holstein - Ministerium für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr bei der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Aufnahme in die Ergänzungsliste für Kreditempfehlungen bei der Wiederaufbaubank empfohlen worden. Die Landesregierung hat darüberhinaus gebeten, diesen Antrag bevorzugt in die erwähnte Liste aufzunehmen.

Da die vor der Währungsreform in Auftrag gegebene Errichtung des Werkes nicht aufgehoben werden durfte und langfristige Mittel zunächst nicht zu erhalten waren, mußten die von der Industriekreditbank erwarteten Mittel zunächst kurzfristig vorfinanziert werden. Hierzu ist von der Kieler Spar- und Leihkasse ein Darlehen in Höhe von 150.000,- DM und der Deutschen Bau- und Bodenkbank, Filiale Hamburg, ein Kredit in Höhe von 80.000,- DM bereitgestellt und ausgezahlt worden. Diese Kredite wurden grundbuchlich sichergestellt. Der Restbetrag ist bei der Landesbank beantragt worden, welche nunmehr den Kredit zu den sehr günstigen Bedingungen von 2 % über dem Lombardsatz der Landeskreditanstalt, mindestens 7 % Zinsen zugesagt hat. Die Landesbank hat jedoch gefordert, daß die beiden Gesellschafter, wie es bei größeren Krediten an eine GmbH. banküblich ist, die Bürgschaft für den Kredit übernehmen.

Die Trümmerverwertungsanlage ist seit Anfang Mai im vollen Betrieb, desgleichen das angegliederte Betonsteinwerk. Während die Trümmeraufbereitungsanlage in einer Schicht arbeitet, werden im Betonsteinwerk in 2 Schichten Trümmersteine hergestellt. Sowohl für den Trümmersplitt als auch für die Betonsteine ist ein

laufender

laufender Absatz vorhanden, so daß das Material nach der vorgesehenen Abbindezeit prompt das Werk verläßt. Die vorliegenden Aufträge sowie die Verhandlungen mit den Bauherren bevorstehender Bauvorhaben lassen darauß schließen, daß der Absatz in diesem Jahr fortlaufend gesichert sein dürfte. Insbesondere der sogenannte doppelte Kieler Mauerstein hat sich sehr gut eingeführt und verspricht einen laufenden Absatz.

Die Trümmerverwertungsgesellschaft hat nunmehr den Antrag gestellt, gemäß der Kreditusage der Landesbank die Bürgschaft für den Kredit von 120.000,- DM zusammen mit Herrn Dr. Rathjens zu übernehmen. Herr Dr. Rathjens hat sich hierzu bereit erklärt und der Finanzausschuß hat der Bürgschaftsübernahme zugestimmt.

Auf Grund des Gesetzes zur einstweiligen Regelung einiger Fragen des Gemeindeverfassungs- und Wahlrechts vom 21.12.48 ist es den Gemeinden mit Genehmigung des Landesministers des Innern gestattet, Bürgschaften zu übernehmen. Die Genehmigung muß aber davon abhängig gemacht werden, daß eine Bürgschaftssicherungsrücklage nach § 5 der Rücklageverordnung vorhanden ist. Bürgschaftssicherungsrücklagen sollen mindestens bis zur Höhe eines Zwanzigstels des Gesamtbetrages der Bürgschaften angesammelt werden. Im Haushaltsplan stehen zu diesem Zweck 20.000,- DM bereit.

S c h a t z  
Stadtrat

Kiel, den 12. September 1949

Drucksache 552

Betrifft: Erhöhung des Stammkapitals der Kieler Wohnungsbaugesellschaft mbH.

Berichterstatter: Ratsherr Wögener.

- Antrag:
1. Die Beteiligung an der Kieler Wohnungsbaugesellschaft mbH. ist um 1.000.000 DM zu erhöhen, unter der Bedingung, daß die Mittel nur im Einvernehmen mit der Stadt Kiel nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten abgerufen werden.
  2. Die Mittel sind in den Nachtragshaushaltsplan einzu-beziehen.
  3. Die Ausgabe ist wie folgt zu decken:
    - a) Durch Umwandlung von Darlehensforderungen der Stadt an die Kieler Wohnungsbaugesellschaft mbH in Höhe von ..... 547.750,- DM
    - b) durch Übereignung geeigneter Baugrundstücke, notfalls durch Aufnahme eines langfristigen Darlehens ..... 452.250,- DM

1.000.000,- DM  
=====

Begründung  
-----

Nach den Richtlinien der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 24./26.11.1948 betr. Förderung des Wohnungsbaues hat die Kieler Wohnungsbaugesellschaft mbH. bei ihren Bauten, die durch Landesdarlehen finanziert werden, mindestens 10 % des Bau- und Bodenwertes durch eigenes Kapital oder Leistungen aufzubringen und nachzuweisen. Das Stammkapital der Kieler Wohnungsbaugesellschaft mbH. beträgt 2 Mill. Reichsmark und sämtliche Gesellschaftsanteile befinden sich in Händen der Stadt Kiel. In welcher Höhe das Stammkapital in D-Mark umgewertet werden kann, ist noch nicht zu übersehen. Es sind wohl die gesetzlichen Bestimmungen für die Reichsmark-Schlußbilanz erlassen; die Bestimmungen für die D-Mark - Eröffnungsbilanz werden aber erst erwartet. Selbst bei Übertragung des Stammkapitals von 2.000.000 RM in DM bestände die Notwendigkeit, durch Erhöhung des Stammkapitals weitere Mittel verfügbar zu machen, weil sämtliche Eigenkapitalien, soweit sie nicht durch die Währungsreform verlorengegangen sind, zur Beseitigung von Kriegsschäden an den Wohngebäuden der Kieler Wohnungsbaugesellschaft aufgebracht worden sind.

Die Kieler Wohnungsbaugesellschaft mbH. hat sofort nach der Währungs-umstellung mit der Vergabe ganz erheblicher Bauaufträge begonnen und damit wesentlich zur Überwindung der ersten Schwierigkeiten nach der Währungsreform in der Kieler Bauwirtschaft beigetragen. Ermöglicht wurde der Kieler Wohnungsbaugesellschaft diese Soforthilfe durch die von der Stadt Kiel gewährten Zwischenkredite und neuerdings durch Zwischenkredite aus der Arbeitslosenversicherung. Die



Die nach der Währungsumstellung begonnenen Neubauten sind inzwischen bezugsfertig geworden. Hierbei ist besonders zu bemerken, daß nach den bisherigen Erfahrungen des Wohnungsamtes nur die Neubauten der Kieler<sup>+</sup> Bevölkerung zugute gekommen sind. Alle von anderen Stellen in Angriff genommenen und durchgeführten Neubauten sind in irgend einer Form zweckgebunden und stehen nur einem gewissen Teil der Kieler Bevölkerung zur Verfügung, sei es, daß es sich um Bauten von Genossenschaften für ihre Genossen handelt, oder um Bauten von Behörden, wie die Reichspost für die Behördenangehörigen, oder um Bauten von Industrieunternehmen für die Werksangehörigen, oder um Privatbauten, die mit Baukostendarlehen bzw. Zuschüssen der zukünftigen Mieter gebaut werden. Die Kieler Wohnungsbaugesellschaft ist somit das Wohnungsunternehmen in Kiel, das im weitesten Umfange nicht zweckgebundene Wohnungen erstellt hat.

Die bezugsfertigen Neubauten müssen nunmehr abgerechnet werden. Dabei ist auch das Eigenkapital nachzuweisen. Dazu benötigt die Kieler Wohnungsbaugesellschaft ganz erhebliche Beträge an Eigenkapital. Sie beantragt daher, die Stadt Kiel möge einen weiteren Gesellschaftsanteil mit 1 Million DM übernehmen. Auf den Gesellschaftsanteil werden angerechnet die der Kieler Wohnungsbaugesellschaft als Zwischenkredite zur Verfügung gestellten Darlehen mit umgewertet

	221.000 DM
	312.000 DM
und restl.	14.750 DM
	<hr/>
	547.750 DM
	=====

Mit dieser Einzahlung auf den neuen Gesellschaftsanteil wird der Eigenkapitalsbedarf der Kieler Wohnungsbaugesellschaft für das Rechn. Jahr 1949 gedeckt sein, so daß voraussichtlich in diesem Rechnungsjahr weitere Einzahlungen auf den neuen Gesellschaftsanteil nicht erforderlich werden. Wann weitere Einzahlungen auf den neuen Gesellschaftsanteil geleistet werden sollen, kann späteren Verhandlungen vorbehalten bleiben.

+ ) Wohnungsbaugesellschaft der Allgemeinheit der wohnungslosen Kieler

W e g e n e r  
Ratsherr

Drucksache 540

Betrifft: Aufräumungsarbeiten als Demontagefolgen zur Gewinnung von Industriegelände auf den Werftgebieten des Ostufers im Rahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge.

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

- Antrag:
1. Grundsätzliche Zustimmung zur Durchführung der für die Ansiedlung neuer Industrien auf den freigegebenen Strecken des Ostufers erforderlichen Aufräumungsarbeiten im Rahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge.
  2. Vorsorgliche Genehmigung zur Aufnahme des vom Arbeitsamt als Grundförderung bewilligten Darlehens von 237.000,- DM bei einem Zinssatz von 4 % p.a. zuzüglich  $\frac{1}{4}$  % Verwaltungskostenbeitrag mit einer Laufzeit von 15 Jahren unter Einschaltung zweier zins- und tilgungsfreier Jahre.
  3. Das Darlehen ist in die Nachtragshaushaltssatzung einzubeziehen.

Begründung

-----

Die Stadt Kiel führt seit längerer Zeit Verhandlungen über die Finanzierung der Aufräumungsarbeiten auf dem freigegebenen Werftgelände des Ostufers. Es handelt sich um das Gelände zwischen der Elisabethstraße und der Kaiserstraße und um einen Teil des Hauptgeländes der Deutschen Werke, dessen Freigabe in Kürze erwartet wird. Es ist in Aussicht genommen, einen Teil dieser Arbeiten mit Hilfe der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge unter Beteiligung der Deutschen Werke durchzuführen. Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge können nach den gesetzlichen Bestimmungen nur von öffentlichen Trägern durchgeführt werden. Aus diesem Grunde mußte die Stadt Kiel bei ihren Verhandlungen mit dem Arbeitsamt zunächst selbst als Trägerin der Maßnahme auftreten. Das Arbeitsamt hat die Stadt Kiel kürzlich davon in Kenntnis gesetzt, daß folgender Finanzierungsplan aller Voraussicht nach genehmigt werden wird:

Grundförderung als Darlehen .....	237.000 DM
verstärkte Förderung als verlorener Zuschuß .....	510.024 DM
Eigenanteil d. Stadt	46.689 DM
Anteil d. Deutschen Werke	140.067 DM
	<hr/>
Gesamtkosten	186.756 DM
	<hr/>
	933.780 DM
	=====

Beschäftigt werden bei dieser Maßnahme voraussichtlich  
237 Arbeitslose für 200 Arbeitstage.

Die

Die Verwaltung ist bemüht gewesen, diese Mittel bis zur endgültigen Entscheidung durch die Stadtvertretung beim Arbeitsamt sicherzustellen. In den weiteren Verhandlungen mit dem Oberfinanzpräsidenten und den Deutschen Werken wird die Verwaltung versuchen, daß die vom Träger der Maßnahme aufzubringenden Eigenmittel in Höhe von 20 % und die Darlehensverpflichtung von 237.000 DM der Stadt von der Hand gehalten werden. Im Einvernehmen mit dem Herrn Wirtschaftsminister soll angestrebt werden, für die Verwertung des Geländes am Ostufer eine Gesellschaft zu bilden, an der das Land, die Stadt und soweit möglich auch der Oberfinanzpräsident beteiligt sein sollen. Die Landesregierung würde sich in diesem Falle dafür einsetzen, daß diese neu zu bildende Gesellschaft die für die Räumung aufgenommenen Darlehen übernimmt und dadurch die Stadt Kiel wieder entlastet. Bis dahin dürfte nichts anderes übrig bleiben, als daß die Stadt Kiel die Schuldverpflichtung gegenüber dem Arbeitsamt eingeht. Nach Angabe des Arbeitsamtes besteht sonst die Gefahr, daß anders über die Beträge disponiert wird.

Die zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan noch nicht vorgesehen. Zur haushaltsrechtlichen Regelung bedarf es eines Nachtragshaushaltsplanes.

S c h a t z  
Stadtrat

Stadt Kiel  
Der Bürgermeister

Kiel, den 31. August 1949

Drucksache 541

Betrifft: Wiederholungswahl im Wahlbezirk 22 - Holtenau.

Berichterstatter: Bürgermeister.

Antrag: Zustimmung, daß die Wiederholungswahl im Wahlbezirk 22 (Holtenau) als gültig angesehen **ist**. Einsprüche sind bis zum Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Frist nicht erhoben worden.

Gewählt wurde der CDU-Kandidat Ratsherr Hermann Sager.

Dr. J e s c h k e  
Bürgermeister

S t a d t K i e l  
Der Bürgermeister

Kiel, den 31. August 1949

Drucksache 542

Betrifft: Ersatz eines ausscheidenden Ratsherren.

Berichterstatter: Bürgermeister.

Antrag: Anstelle des ausscheidenden Ratsherrn Paul Stech wird Herr Hans T h a d d a y , Kiel-Friedrichsort, Gruffkamp 16b berufen.

Begründung  
-----

Ratsherr S t e c h ist zum Abgeordneten des Deutschen Bundestages gewählt worden. Er legt aus diesem Grunde sein Amt als Ratsherr der Stadt Kiel nieder.

Nach § 38 des Wahlgesetzes für die Gemeinde- und Kreisvertretungen vom 15.6.48 ist aus der Parteienliste zur Kommunalwahl am 24. Oktober 1948 ein Vertreter durch die Stadtvertretung zu berufen.

Die SPD-Ratsherrenfraktion schlägt anstelle des ausscheidenden Ratsherrn Stech Herrn Hans Thaddäy, Kiel-Friedrichsort, Gruffkamp 16b, vor.

Dr. J e s c h k e  
Bürgermeister

Kiel, den 31. August 1949

Drucksache 543

Betrifft: Umbesetzung von Ausschüssen.

Berichterstatter: Bürgermeister.

Antrag: Zustimmung zur vorgeschlagenen Umbesetzung wie folgt:

5) Hauptausschuß für soziale Verwaltung und  
Flüchtlingsfragen

Ausgeschieden: Ratsherr Paul Stech, Kiel, Alte Lüb.Chaussee 16 (SPD)

Neu: Herr Hans Thadday, Kiel-Friedrichsort,  
Grüffkamp 16b (SPD)

5 b) Flüchtlingsausschuß

Ausgeschieden: Ratsherr Paul Stech, Kiel, Alte Lüb.Chaussee 16  
(SPD)

Neu: Herr Hans Thadday, Kiel-Friedrichsort,  
Grüffkamp 16b (SPD)

8 c) Schlichtungsstelle für Wohnungsangelegenheiten

Ausgeschieden: Ratsherr Paul Stech, Kiel, Alte Lüb.Chaussee 16  
(SPD)

Neu: Herr Hans Thadday, Kiel-Friedrichsort,  
Grüffkamp 16b (SPD)

Dr. Jeschke  
Bürgermeister

Kiel, den 15. September 1949

Zu Drucksache 543  
(Punkt 15) der Tagesordnung)

Betrifft: Umbesetzung von Ausschüssen.

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Zustimmung zur vorgeschlagenen Umbesetzung:

5 d Beirat für Kriegsbeschädigte und Kriegshinter-  
bliebene

ausgeschieden: Ratsherr Paul Stech, Alte Lübecker  
Chaussee 16 SPD

neu: Ratsherr Anton Müller, Ellerbek  
Hagener Str. 61 SPD

5 b Flüchtlingsausschuß

Flüchtlingsvertreter:

ausgeschieden: Hans Thadday, Kiel-Friedrichsort,  
Grüffkamp 16b SPD

neu: Erich Gneise, Kiel-Friedrichsort,  
Barackenkolonie SPD

Begründung zu 5 b:  
-----

Der Flüchtlingsvertreter Hans Thadday ist anstelle des ausscheidenden Ratsherrn Paul Stech als Beisitzer in diesen Ausschuß gewählt worden. Als neuer Flüchtlingsvertreter ist Herr Erich G n e i s e benannt worden.

G a y k  
Oberbürgermeister

Kiel, den 19. September 1949

Zur Drucksache 53

(Punkt 15. der Tagesordnung)

Betrifft: Umbesetzung von Ausschüssen.

Berichterstatter: Oberbürgermeister

Antrag: Zustimmung zur vorgeschlagenen Umbesetzung:

Soforthilfe-Ausschuß I

ausgeschieden: Joachim Steffen, Kiel, Steinstr. 4 SPD

Neu: Grete Boger, Kiel, Schwefelstr. 17 SPD

Soforthilfe-Ausschuß II

ausgeschieden: Willi Engel, Kiel, Virchowstr. 16 SPD

neu: Frau Frieda Dräger, Kiel,  
Düvelsbeker Weg 31 SP D

G a y k  
Oberbürgermeister



Kiel, den 20. August 1949

Drucksache 502

Betrifft: Übernahme der technischen Durchführung des Lohnabzuges für eine Erwerbslosenbespeisung durch den Deutschen Gewerkschaftsbund.

Berichterstatter: Stadtrat Hartmann

Antrag: Der Antrag des Gesamtbetriebsrates, den Lohnabzug für die Erwerbslosenbespeisung des Deutschen Gewerkschaftsbundes durch die städt. Gehalts- und Lohnbuchhaltung vornehmen zu lassen, wird abgelehnt.

Begründung  
-----

Durch den Beschluß einer Betriebsrätekonferenz aller Betriebe Kiels wurde der Deutsche Gewerkschaftsbund beauftragt, eine Erwerbslosenbespeisung durchzuführen. Die notwendigen Mittel für diese Bespeisung sollen von den in Arbeit stehenden aufgebracht werden. Nachdem die Bespeisung jetzt durchgeführt wird, haben die städt. Betriebe auf ihren Belegschaftsversammlungen den einstimmigen Beschluß gefaßt, jedem Arbeitnehmer (Beamten oder Angestellten und Arbeiter) durch Lohn- oder Gehaltsabzug monatlich 0,40 DM einzubehalten und den dadurch anfallenden Betrag über das Lohnamt an den Deutschen Gewerkschaftsbund abzuführen. Der Abzug ist freiwillig und wird von denen erhoben, die sich dazu bereit erklärt haben.

Der Betriebsrat stellt den Antrag, die technische Durchführung des Lohnabzuges auf die Stadtverwaltung zu übernehmen. Gesetzliche Vorschriften stehen nicht entgegen. Die Möglichkeit, den Lohnabzug von dem Gehalts- und Lohnamt vornehmen zu lassen, ist organisatorisch und maschinentechnisch gegeben.

Dem Antrage des Betriebsrates hatte der Hauptausschuß für Personalfragen in seiner Sitzung am 20.7.49 entsprochen. Nachdem jedoch in Erfahrung gebracht worden war, daß es sich nicht um ein allgemeines Hilfswerk, sondern nur um eine Bespeisung der erwerbslosen Gewerksch. Mitglieder handelt, wurde der Beschluß in der Sitzung am 27.7.49 widerrufen. (Abstimmungsergebnis 2:1 bei einer Stimmenthaltung)

Der Oberbürgermeister hat in einer Bemerkung zur Sitzungsniederschrift von 27.7.49 gebeten, die Frage des Lohnabzuges für die Erwerbslosenbespeisung der Kämmerei zur Beratung und Beschlußfassung zuzuleiten. Dem Hauptausschuß für Personalfragen wurde hiervon in der Sitzung am 10.8.1949 in Kenntnis gesetzt.

H a r t m a n n  
Stadtrat

Die Kämmerei hat am 13.9.1949 beschlossen, den Antrag des Gesamtbetriebsrates anzunehmen und den Lohnabzug vornehmen zu lassen. Daraufhin hat Stadtrat Hartmann nach § 11 der Verfassung der Stadt Kiel beantragt, die Entscheidung der Stadtvertretung herbeizuführen.

- Drucksache 523 -

Betrifft: Austausch des stadteigenen Grundstücks Lorentzendamm 21 gegen Lorentzendamm 25 (Dr. Kaerger).

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

- Antrag:
- a) Das stadteigene Ruinengrundstück Lorentzendamm 21 wird gegen das Ruinengrundstück Lorentzendamm 25 - Eigentümer: Dr. med. K a e r g e r - bei einer Bewertung der Grundstücke mit je 36.363 DM schlicht um schlicht ausgetauscht. Verzicht der Stadt auf die Bestellung eines Vor- und Wiederkaufsrechtes an dem Grundstück Lorentzendamm 21. Übernahme der Grunderwerbsteuer für beide Grundstücke durch die Stadt, falls die Grunderwerbsteuern nicht niedergeschlagen werden.
  - b) Die für den Austausch erforderlichen Mittel mit  
5.091 DM (Grunderwerbsteuer für beide Grundstücke)  
409 DM (Gerichtskosten - Umschreibung - Auflassung -  
5.500 DM Unvorhergesehenes -)  
werden bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle V 920/169 bereitgestellt unter Entnahme aus V 920/120.

Begründung  
-----

Die Stadtverwaltung bemüht sich seit langem, das Grundstück des Dr. med. K a e r g e r , Kiel, Lorentzendamm 25, zu erwerben. Dr. K. ist zur Hergabe seines Grundstücks im Austausch gegen das stadteigene Ruinengrundstück Lorentzendamm 21 schlicht um schlicht bereit. Er will auf dem Grundstück Lorentzendamm 21 seine Privatklinik errichten und mit der Bebauung im Einvernehmen mit der Stadtplanung sofort beginnen. Da Dr. Kaerger sein Grundstück frei von grundbuchlichen Belastungen übereignet, besteht er darauf, daß ihm auch das stadteigene Grundstück lastenfrei übertragen wird. Aus diesem Grunde und weil der Austausch überwiegend im Interesse der Stadt Kiel liegt, hat der Finanzausschuß in seiner letzten Sitzung dem Antrage Dr. Kaerger's zugestimmt und auf die Eintragung eines Vor- und Wiederkaufsrechtes und die Aufnahme einer besonderen Bauverpflichtung in dem mit Dr. K. abzuschließenden Austauschvertrag verzichtet. Ein beurkundetes Angebot liegt bereits vor.

S c h a t z  
Stadtrat

Kiel, den 3. September 1949

- Drucksache 525 -

Betrifft: Verkauf von 123,2 qm der ehemaligen Hafengasse an die Provinzial Lebens-, Unfall und Haftpflicht-Versicherungsanstalt in Kiel.

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

- Antrag:
- a) Eine Fläche von 123,2 qm der ehem. Hafengasse an die Provinzial Lebensversicherung in Kiel zum Preise von 50,- DM/qm bei Barzahlung zwei Wochen nach Annahme des Angebots zu verkaufen. Kosten des Vertrages einschließlich Grunderwerbsteuer und Kosten der grundbuchlichen Regelung zu Lasten der Käuferin.
  - b) Den Kaufpreis mit 6.160 DM bei der Haushaltsstelle V 920/322 zu vereinnahmen.

Begründung:  
-----

Die Provinzial Lebensversicherung macht die Zurückziehung ihres Einspruches gegen die Aufhebung der Hafengasse von dem Verkauf der vorgenannten Fläche der ehem. Hafengasse zum Preise von 50,- DM/qm abhängig. Sie ist zur Stellung dieser Forderung (Verkauf zum Preise von 50,- DM/qm) aufgrund des Vertrages mit der Stadt Kiel von 1928 berechtigt. Die Schätzungsstelle hat die abzugebende Fläche als Straßenland mit 47,50 DM/qm bewertet. In dem Angebot, das bereits beurkundet ist, hat sich die Versicherung verpflichtet, wenn das Nachbargrundstück mit der früheren Bezeichnung Hafengasse 4 - Eigentümerin Frau Otte - bebaut wird, die dann entstehende Baulücke durch einen Bogen mit einem Portal zu schließen. Sollte die Versicherung das Nachbargrundstück der Frau Otte erwerben und bebauen, ist sie verpflichtet, auf Wunsch der Stadtplanung auch die Baulücke zu schließen. Ferner hat sich die Versicherung verpflichtet, die bereits entstandenen Straßenkosten für die Auguste-Viktoria-Straße, soweit sie durch den Erwerb der Fläche der ehem. Hafengasse Anlieger wird, zu zahlen, sobald eine Bebauung im Sinne des § 15 des Straßen - und Baufluchtliniengesetzes der Kauffläche vorgenommen wird.

Ihren Einspruch gegen die Aufhebung der Hafengasse hat die Versicherung zurückgezogen.

S c h a t z  
Stadtrat

Kiel, den 1. September 1949

Drucksache 527

Betrifft: Verkauf eines Bauplatzes an den Ingenieur Johann Jöhnk,  
an der Herwarthstr. in Holtenau.

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

- Antrag:
- a) Einen Bauplatz in Größe von etwa 480 qm an der Herwarthstr. in Holtenau an den Ingenieur Johann Jöhnk zum Preise von 1,80 DM/qm mit Bauverpflichtung innerhalb von zwei Jahren nach Abschluß des Vertrages zu verkaufen. Übernahme der Straßenkosten durch den Käufer, sobald die Straße endgültig ausgebaut wird. Desgl. Übernahme der Rechte und Pflichten aus den Kleingartenpachtverhältnissen durch den Käufer. Die mit dem Vertrage und seiner Durchführung verbundenen Kosten einschl. Grunderwerbsteuer, Vermessung und Grundbuchl. Regelung zu Lasten des Käufers.
  - b) Zahlung des Kaufgeldes mit 464,- DM zwei Wochen nach Annahme des Angebots. Zahlung des Restkaufgeldes innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Vertrages bei hypothekarischer Sicherung des Restkaufgeldes.
  - c) Vereinnahmung des Kaufgeldes bei der Haushaltsstelle V 920/322.

Begründung  
-----

Auf dem Grundstück soll ein Einfamilienhaus errichtet werden. Die Stadtplanung hat gegen die Veräußerung des Bauplatzes und seine Bebauung mit einem Einfamilienhaus keine Bedenken. Da die Straße an dieser Stelle nur chaussiert ist, ist in dem Angebot, das bereits in beurkundeter Form vorliegt, Zahlung der Straßenkosten vorgesehen, sobald die Straße endgültig ausgebaut wird. Im übrigen Abschluß des Vertrages zu den üblichen Bedingungen mit Vorkaufsrecht, Baubeschränkung und Rückkauflassungsvormerkung zu Gunsten der Stadt.

S c h a t z  
Stadtrat

Kiel, den 7. September 1949

Drucksache 529

Betrifft: Bestellung eines Erbbaurechts für die Gemeinde Flintbek an einer weiteren Teilfläche in Größe von etwa 6.000 qm am Hinterweg in der Siedlung Flintbek Voorde.

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

Antrag: Der Bestellung eines Erbbaurechts für die Gemeinde Flintbek an einer weiteren Teilfläche in Größe von etwa 6.000 qm am Hinterweg in der Siedlung Flintbek/Voorde für die Dauer von 60 Jahren bei einem Erbbauzins von 4 % des Durchschnittsgrundstückswertes von 4,- DM/qm und Jahr wird zugestimmt. Sonst Erbbauvertrag zu den üblichen Bedingungen.

Begründung  
-----

Nach dem Beschluß der Stadtvertretung vom 21.7.49 soll der Gemeinde Flintbek das Erbbaurecht an einer Teilfläche des Grundstücks an der Straße Langstücken in der Siedlung Voorde bestellt werden. Die Gemeinde Flintbek hat nunmehr beantragt, ihr auch das Gelände am Hinterweg in Größe von etwa 6.000 qm im Erbbaurecht zu überlassen. Antragstellerin will beide Flächen baldmöglichst mit Kleinsiedlungen bebauen. Sie wird dafür Sorge tragen, daß sich die geplanten Bauvorhaben dem Gesamtbild der Siedlung anpassen. Die Stadtplanung hat gegen eine Bebauung der Resflächen keine Bedenken, wenn der Charakter der Finnenhausiedlung gewahrt bleibt und die einzelnen Grundstücke ihren Zugang von der zu schaffenden Verlängerung des Hinterweges aus erhalten.

S c h a t z  
Stadtrat

Kiel, den 7. September 1949

Drucksache 531

Betrifft: Bestellung eines Erbbaurechts für Wichmann und Göttsche,  
Speckenbeker Weg 107 und 109.

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

Antrag: Der Bestellung eines Erbbaurechts für Wichmann und Göttsche an den Grundstücken Speckenbeker Weg 107 und 109 auf die Dauer von 60 Jahren zu einem Erbbauzins von 5 % des Durchschnittsgrundstückswertes von 0,60 DM/qm und Jahr wird zugestimmt. Dem Antragsteller ist die Verpflichtung aufzuerlegen, innerhalb von 5 Jahren auf den Grundstücken ein massives Gebäude im Einvernehmen mit der Stadtplanung zu errichten. Sonst Abschluß des Vertrages zu den üblichen Bedingungen.

Begründung  
-----

Die Antragsteller Wichmann und Göttsche haben die Grundstücke Speckenbeker Weg 107 und 109 seit dem Jahre 1947 von der Stadt Kiel gepachtet und das Gelände, das seit dem Jahre 1920 Dauerweide war, urbar gemacht. Auf jedem Grundstück befindet sich eine ehem. RAD-Baracke, die die Pächter bereits seit dieser Zeit bewohnen und nunmehr von der Landesregierung käuflich erwerben können. Die Beschaffung der für den Erwerb dieser Baracken erforderlichen Mittel ist ihnen nur möglich, wenn ihnen an dem Gelände ein Erbbaurecht bestellt wird. Die Stadtplanung hat gegen eine Überlassung des Grundstücks im Erbbaurecht keine Bedenken, wenn die Antragsteller innerhalb von 5 Jahren auf dem Gelände ein massives Wohnhaus errichten. Beide Antragsteller wollen diese Bauverpflichtung erfüllen.

Wichmann ist kaufm. Angestellter und hat ein monatl. Nettoeinkommen von etwa 350,- DM. Er ist 35 Jahre alt, verheiratet und hat 4 Kinder. Antragsteller Göttsche ist Kaufmann und hat ein monatl. Einkommen von ca 250,- bis 300,- DM. Er ist 37 Jahre alt, verheiratet und hat 5 Kinder.

S c h a t z  
Stadtrat

Kiel, den 7. September 1949

Drucksache 533

Betrifft: Heimfallrecht betr. das Erbbaugrundstück Wiepenkroog 58

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

Antrag: Dem Abschluß eines Prozeßvergleichs gem. dem Vorschlage des Syndikats wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß

- 1) der Ladenanbau, sobald es die Stadt verlangt, jederzeit und entschädigungslos beseitigt werden muß,
- 2) die Erbbauberechtigten für die Zeit vom Beginn der Nutzung des Anbaues bis zu seiner völligen Beseitigung eine jährliche Anerkennungsgebühr von 200,- DM an die Stadt Kiel zahlen.

Begründung  
-----

Erbbauberechtigte sind die Eheleute Leichtfuß. Ihr Schwiegersohn Wiese hat ohne Genehmigung des Bauaufsichtsamtes auf dem Grundstück einen Laden angebaut und darin Ende Oktober 1948 ein Lebensmittelgeschäft eröffnet. Die Erbbauberechtigten haben in größter Weise gegen die Bestimmungen des Erbbaurechtsvertrages verstoßen, indem sie diese eigenmächtige Maßnahme geduldet haben. Daraufhin haben der Fachausschuß für Grundstücksverwaltung am 27.8.1948 und der Hauptausschuß für Stadtplanung am 1.10.48 beschlossen, das Heimfallrecht auszuüben, wenn der Ladenanbau nicht innerhalb einer gestellten Frist abgebrochen würde. Später hat das Bauaufsichtsamt auf wiederholte Eingabe des Wiese sich damit einverstanden erklärt, den Ladenanbau zu dulden, bis der für Hof Hammer geplante Geschäftsblock fertiggestellt ist. Das Bauaufsichtsamt begründete seinen Standpunkt damals damit, daß es volkswirtschaftlich nicht vertretbar sei, wenn der Ladenanbau, der einen Bauwert von 3.900,- DM hat, abgebrochen wird. Auf erneute Vorlage beim Fachausschuß hielt dieser seinen Beschluß auf Ausübung des Heimfallrechts aufrecht. Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung vom 21.2.49 beschlossen, daß das Heimfallrecht ausgeübt werden soll. Da die Erbbauberechtigten der Aufforderung zur Rückübertragung des Erbbaurechts nicht entsprochen haben, ist Klage gegen sie erhoben worden. In ihrem Namen hat Wiese im Prozeß einen Vergleichsvorschlag gemacht des Inhalts, daß der Ladenanbau wieder beseitigt wird, sobald eine Verlegung des Geschäfts bei Durchführung der Planung für den Geschäftsblock möglich ist. Das Syndikat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

"Wir halten dafür, daß eine vergleichsweise Regelung, durch die die städt. Interessen voll berücksichtigt werden, nicht abgelehnt werden sollte. Wir bemerken indes zu dem Vergleichsvorschlag folgendes:

Der

Der Ladenanbau muß beseitigt werden, sobald die Stadt es verlangt.

Es muß dafür eine besondere Grunddienstbarkeit eingetragen werden mit der Klausel, daß im Falle der Nichtbeseitigung des Anbaues der Heimfallanspruch der Stadt automatisch in Kraft tritt. Die prozeßkosten müßten selbstverständlich von der Gegenseite getragen werden."

Der Finanzausschuß hat dem Abschluß eines Prozeßvergleichs entsprechend dem Vorschlage des Syndikats zugestimmt, jedoch mit der Maßgabe, daß der Ladenanbau, sobald es die Stadt Kiel verlangt, "jederzeit und entschädigungslos" beseitigt werden muß und die Erbbauberechtigten für den Anbau eine besondere Anerkennungsgebühr zu zahlen haben.

S c h a t z  
Stadtrat



Kiel, dem 7. September 1949

Drucksache 537

Betrifft: Verkauf Straßenland Haßstraße und Tausch Markt 10 mit Engel und Austausch Markt 11, Haßstraße 2 und Klosterkirchhof 1 gegen Straßenland mit Dr. Rüdell.

Berichterstatter: Stadtrat Schatz

- Antrag:
- a) Zustimmung zum Verkauf von etwa 85 qm Straßenland Haßstraße und einer Teilfläche von etwa 6 qm vom Grundstück Dr. Rüdell an den Kaufmann Martin Engel, Kiel, Dänische Straße und Ankauf von etwa 10 qm von Engel.  
Engel zahlt einen Kaufpreis von 10.000 DM. Zahlungsweise: 4.000 DM bei Baubeginn, 3.000 DM nach 5 Jahren und 3.000 DM nach 10 Jahren. Verzinsung 4 1/2 %.  
Die Grundstücke werden pfand- und lastenfrei übergeben.
- b) Zustimmung zum Ankauf einer Teilfläche des Grundstück Markt 11, Haßstraße 2 und Klosterkirchhof 1, Eigentümer Apotheker Dr. Rüdell, Kiel, Holstenbrücke, groß 371 qm, gegen Übereignung einer Straßenfläche von etwa 92 qm. Die Stadt zahlt 3.000 DM zu und verzichtet darauf, für Arbeiten, die in den nächsten 25 Jahren ausgeführt werden, Straßenkosten zu erheben.  
Die Grundstücke werden pfand- und lastenfrei übergeben.  
Die Vereinnahmung bzw. Verausgabung der Mittel erfolgt beim Tiefbauamt.

Begründung

Aus städtebaulichen und verkehrstechnischen Gründen ist die Verlegung der Haßstraße in der Weise geplant, daß die Haßstraße über das Grundstück Haßstr. 2 geführt wird und in den Klosterkirchhof einmündet.  
Die An- und Verkaufspreise sind von der Schätzungsstelle mit Schätzung vom 23.5.1949 vorgeschlagen worden.  
Die erforderlichen Ankäufe sollen aus dem Verkauf an Engel finanziert werden.

S c h a t z

Stadtrat

Kiel, den 7. September 1949

Drucksache 545

Betrifft: Grundstückstausch Fleethörn 26 mit der Firma Aug. Hecht und Sohn

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

Antrag: Soweit die von der Fa. Aug. Hecht & Sohn abzugebenden Flächen durch Austauschflächen nicht voll gedeckt werden, ist von der Stadt an die Firma eine angemessene Entschädigung zu zahlen, sobald die Auflassung der Austauschflächen erfolgt ist. (Ergänzung des Beschlusses der Stadtvertretung vom 17.3.1949 )

Begründung  
-----

Für das Bauvorhaben der Landeszentralbank sowie die Verbreiterung der Fleethörn ist ein Flächenaustausch mit dem Grundstück Fleethörn 26 der Firma Aug. Hecht & Sohn erforderlich. Die Stadtvertretung hat dem Grundstückstausch durch Beschluß vom 17.3.1949 zugestimmt. Bei der Vorlage war davon ausgegangen worden, daß sich die Austauschflächen wertmäßig ausgleichen. Nach inzwischen erfolgten Änderungen in den Größenverhältnissen der Austauschflächen wird die Firma voraussichtlich etwa 69 qm mehr abgeben, als sie im Austauschwege zurück erhält. Die genaue Größe der überschießenden Fläche wird nach Durchführung der Straßenverbreiterung festgestellt. Die vertragliche Regelung soll aber schon jetzt durchgeführt werden, da der Erwerb der für das Bauvorhaben der Landeszentralbank benötigten Fläche zwecks Übereignung an diese erforderlich ist. Die Grunderwerbsmittel werden nach endgültiger Feststellung der Größe der Austauschflächen angefordert werden. Der Bemessung der Entschädigung wird der ortsübliche Preis zu Grunde gelegt werden.

S c h a t z  
Stadtrat

Anwesenheitsliste

Sitzung der Stadtvertretung vom: 22.9.1949 . . . . .

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
1.	Book	<i>[Signature]</i>
2.	Brauer	<i>[Signature]</i>
3.	Breitenstein	<i>[Signature]</i>
4.	Fischer	<i>[Signature]</i>
5.	Gayk	<i>[Signature]</i>
6.	Graber	<i>[Signature]</i>
7.	Hartmann	<i>[Signature]</i>
8.	Hell, Dr.	<i>[Signature]</i>
9.	Henningsen	<i>[Signature]</i>
10.	Hinz	<i>[Signature]</i>
11.	Jeschke, Dr.	<i>[Signature]</i>
12.	Köchling	<i>[Signature]</i>
13.	Köller, von	<i>[Signature]</i>
14.	Kühl	<i>[Signature]</i>
15.	Kletscher	<i>[Signature]</i>
16.	Köster	<i>[Signature]</i>
17.	Kowalewsky	<i>[Signature]</i>
18.	Kuhn	<i>[Signature]</i>
19.	Langbehn	<i>[Signature]</i>
20.	Lindemuth, Dr.	<i>[Signature]</i>
21.	Lüdemann	<i>[Signature]</i>
22.	Lütgens	<i>[Signature]</i>
23.	Lüthje	<i>[Signature]</i>
24.	Marth	<i>[Signature]</i>
25.	Müller	<i>[Signature]</i>

Lfd. Nr. Name Unterschrift

- 26. Nolte . . . . . *Nolte*
- 27. Pfeffer . . . . . *Pfeffer*
- 28. Rasmuss, Dr. . . . .
- 29. Sager . . . . . *Sager*
- 30. Sartori ✓ . . . . .
- 31. Schaefer, Dr. ✓ . . . . .
- 32. Schatz ✓ . . . . .
- 33. Schmidt . . . . . *Schmidt*
- 34. Schmuck . . . . . *Schmuck*
- 35. Schröder . . . . . *Schröder*
- 36. Schubert . . . . . *Schubert*
- 37. Schweim . . . . . *Schweim*
- 38. Sievers . . . . .
- 39. Stade ✓ . . . . .
- 40. Stech . . . . .
- 41. Thiade . . . . . *Thiade*
- 42. Wegener . . . . . *Wegener*
- 43. Willmeit ✓ . . . . .
- 44. Wüstenberg ✓ . . . . . *Wüstenberg*
- Thadday ✓ . . . . .

# N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung der Stadtvertretung, Donnerstag, d. 22.9.49,  
Rathaus, Ratssaal.

Beginn: 15.00 Uhr

Ende: 16.25 Uhr

Anwesend: Oberbürgermeister Gayk, Bürgermeister Dr. Jeschke.

Stadträte: Hartmann, Dr. Hell, Köster, Kowalewsky,  
Langbehn, Lüthje, Sartori, Schatz, Schubert,  
Wistenberg.

Ratsherren: Book, Frau Brauer, Breitenstein, Fischer,  
Graber, Henningsen, Frau Hinz, Köchling,  
v. Köller, Frau Kühl, Kletscher, Kuhn,  
Dr. Lindemuth, Lüdemann, Lütgens, Marth,  
Müller, Nolte, Pfeffer, Sager, Schmidt,  
Schmuck, Frau Schröder, Schweim, Thadday,  
Thiede, Wegener, Willumeit, Stade.

Es fehlen entschuldigt: Ratsherren Dr. Rasmuss,  
Sievers, Frau Dr. Portofee.

Die Verwaltung ist vertreten durch: Oberstadtdirektor  
Lehmkuhl, Stadtdirektor Fischer, Stadtkäm-  
merer Dr. Fuchs, Stadtbaudirektor Jensen,  
Oberbaurat Willing, Stadtschulrätin Jensen,  
Oberverwaltungsräte: Böttcher, Koeppen,  
Mandelkow, Puls, Verwaltungsrat Borchert.

Als Vertreter der Militärregierung: Kreis Resident  
Officer Thompson.

Vorsitzender: Oberbürgermeister G a y k  
Schriftführer: Stadtinspektor Knuth.

- Betrifft: Ersatz eines ausscheidenden Ratsherren. - Drs. 542 -  
Berichterstatter: Bürgermeister.  
Antrag: Anstelle des ausscheidenden Ratsherrn Paul Stech wird Herr  
Hans Thadday, Kiel-Friedrichsort, Grüffkamp 16 b berufen.  
• O b e r b ü r g e r m e i s t e r verliest ein Schreiben des  
Ratsherrn Stech, in dem dieser mitteilt, daß er auf Grund seiner  
Wahl in den Bundestag sein Amt als Ratsherr niederlegt.  
Beschluß: Nach Antrag. Anschließend vereidigt Oberbürgermeister  
den Ratsherrn T h a d d a y auf sein Amt.

## Geschäftliche Mitteilung

### Jahresrechnung 1939 und 1941/46

O b e r b ü r g e r m e i s t e r gibt bekannt, daß die Entla-  
stungsbeschlüsse der Stadtvertretung über die Jahresrechnungen  
1939 und 1941/46 durch Erlaß der Landesregierung vom 3.9.1949  
bestätigt worden sind.

- Kenntnis genommen -

2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung vom 18.8.1949

Gegen die Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung vom 18.8.1949 werden keine Bedenken erhoben.

3. Betrifft: Verwaltungsgebührenordnung. - Drs. 539 -

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

Antrag: Die anliegende Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Kiel wird genehmigt.

Stadtrat S c h a t z erläutert an Hand der schriftlichen Vorlage und weist darauf hin, daß die vorliegende Verwaltungsgebührenordnung den auf Grund der veränderten sozialen Verhältnisse von vielen Kieler Bürgern gestellten Anträgen weitgehend entgegengekommen ist.

Beschluß: Nach Antrag.

4. Betrifft: Wahl von Vertretern der Stadt Kiel für den Schleswig-Holsteinischen Städtetag. 1949. - Drs. 55 -

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Wahl von 6 stimmberechtigten Vertretern der Stadt Kiel.

Wahl weiterer Vertreter o h n e Stimmrecht nach Vorschlag der Fraktionen.

Beschluß: Als Vertreter der Stadt Kiel werden gewählt:

a) stimmberechtigt:

✓ Oberbürgermeister Gayk	
✓ Stadtrat Köster	
✓ Ratsherr Schmidt	SPD
✓ Bürgermeister Dr. Jeschke	
✓ Ratsherr Köchling	
✓ Ratsherr Wegener	CDU

b) nicht stimmberechtigt:

✓ Ratsherr Boak	
✓ Ratsherr Müller	SPD
✓ Ratsherrin Brauer	
✓ Ratsherr Sager	CDU

5. Betrifft: Verlegung eines Teiles der Haßstr. und Änderung der Fluchtlinie. - Drs. 499 -

Berichterstatter: Stadtrat Wüstenberg.

Antrag: Es wird beantragt, entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Entwurf des Stadtplanungsamtes

- a) die am 27.11.1899 für einen Teil der Haßstr. förmlich festgestellte Fluchtlinie aufzuheben,
  - b) die für den Klosterkirchhof am 25.6.1898 förmlich festgestellte Fluchtlinie teilweise aufzuheben,
  - c) für Teile der Haßstr., des Klosterkirchhofes und des Alten Marktes neue Fluchtlinien festzusetzen,
- den Teil der Haßstr., der auf den Alten Markt mündet, als öffentlichen Weg einzuziehen und die über die Grundstücke der Eigentümer Schmielau und Dr. Rüdell neu zu bauende Straße mit der Einmündung auf den Klosterkirchhof als öffentlichen Weg zu erklären.

Beschluß: Nach Antrag.

6. Betrifft: Einziehung eines Teiles des Mühlenbaches und der Hohen Straße. - Drs. 483 -

Berichterstatter: Stadtrat Wüstenberg.

Antrag: Den größten Teil des Mühlenbaches und die Hohe Straße entsprechend ausliegendem Lageplan als öffentliche Straßen einzuziehen.

Beschluß: Nach Antrag.

7. Betrifft: Fluchtlinienänderung der Werftstraße und Schönberger Straße. - Drs. 518 -

Berichterstatter: Stadtrat Wüstenberg.

Antrag: a) Aufhebung und Neufestsetzung der Straßen- und Baufluchtlinien der Werftstraße zwischen der Kaiserstr. und dem Ellerbeker Markt.

b) Aufhebung und Neufestsetzung der Straßen- und Baufluchtlinien der Schönberger Straße

gem. dem in der Sitzung ausliegenden Plan des Stadtplanungsamtes vom 14.5.1949.

Stadtrat Wüstenberg erläuterte den Antrag an Hand der schriftlichen Vorlage und weist besonders darauf hin, daß diese Fluchtlinienänderung als erste Maßnahme zur städtebaulichen Neuordnung auf dem Ostufer angesehen werden kann.

Beschluß: Nach Antrag.

8. Betrifft: Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge - Maßnahme Regen- und Schmutzwasserkanalisation Krümmbogen/Hollunderbusch. - Drs. 489 -

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

Antrag: 1. Der Durchführung der Maßnahme "Regen- und Schmutzwasserkanalisation Krümmbogen/Hollunderbusch" unter der Bedingung, daß die Gesamtkosten von 61.000 DM in den Nachtragshaushaltsplan einbezogen werden, wird grundsätzlich zugestimmt.

2. Die Aufnahme folgender Darlehen wird genehmigt:

Grundförderung	12.100 DM
Verstärkte Förderung	36.700 DM

insgesamt	48.800 DM
-----------	-----------

zu folgenden Bedingungen:

Grundförderung

Zinsen 4 % p.a. ab 1.1.1952, Tilgung in 15 Jahren,

Verstärkte Förderung

zinslos, Tilgung in 15 Jahren.

- - - - -

Die Zins- und Tilgungsraten sind halbjährlich nachträglich, erstmalig am 1.7.1952 fällig. Daneben wird ein Verwaltungskostenbeitrag von ¼ % p.a. für den ungetilgten Darlehensteil erhoben.

Beschluß: Nach Antrag.

9. Betrifft: Grundförderung und verstärkte Förderung für Bauvorhaben der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge.-Drs.490-  
Berichterstatter: Stadtrat Schatz.  
Antrag: a) Die Aufnahme folgender Darlehen wird genehmigt:

Maßnahme	Grundförderung DM	verstärkte Förderung DM	Insgesamt DM
1. Herstellung der Zufahrtsstr. von der Preetzer Ch. nach den Siedlungen Elmschenshagen-Nord u.-Süd	7.000	7.000	14.000
2. Ausbau der Wohnstr. Krumbogen/Hollunderbusch	7.000	7.800	14.800
	14.000	14.800	28.800

- b) Genehmigung folgender Darlehensbedingungen:  
zu 1) 4 % Zinsen, 15 Jahre Tilgung, einschl. 5 zins- und tilgungsfreier Jahre, daneben wird ein Verwaltungskostenbeitrag von 4 % p.a. für den ungetilgten Darlehnsteil erhoben.  
zu 2) unverzinslich, 15 Jahre Tilgung.

Stadtrat H a r t m a n n ist der Ansicht, daß die Zinsen zu hoch sind und bedauert, daß solche hohen Zinsen gezahlt werden müssen.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r erklärt dazu, daß es keine gesetzlichen Vorschriften gibt, die den Geldgeber veranlassen den Zinssatz zu senken. *Krümm*

Beschluß: Nach Antrag.

10. Betrifft: Bürgschaftsübernahme für die Vereinigte Großkraftwerke Schleswig-Holstein GmbH., Rendsburg. - Drs. 491 -  
Berichterstatter: Stadtrat Schatz.  
Antrag: Übernahme der Bürgschaft für den Teilbetrag von 202.700 DM eines von der Provinzial-Lebens-, Unfall-, und Haftpflichtversicherungsanstalt Kiel an die Vereinigten Großkraftwerke Schleswig-Holstein GmbH., Rendsburg zu gewährenden Darlehens von insgesamt 500.000 DM.

Beschluß: Nach Antrag.

11. Betrifft: Übernahme der Bürgschaft für ein Darlehen der Landesbank in Höhe von 120.000,- DM an die Trümmerverwertungsgesellschaft mbH. Kiel. - Drs. 494 -  
Berichterstatter: Stadtrat Schatz.  
Antrag: Übernahme einer Bürgschaft für den Betrag von 120.000 DM eines an die Trümmerverwertungsgesellschaft mbH. Kiel von der Landesbank Schleswig-Holstein zu gewährenden Darlehens.



Bürgermeister Dr. J e s c h k e erklärt, daß die in der Begründung der Vorlage aufgeführten Angaben der DDU-Fraktion für die Beurteilung der Angelegenheit nicht ausreichend waren. Sprecher hat deshalb näheren Einblick in den Betrieb der Gesellschaft genommen. Das Betonsteinwerk arbeitet zur Zeit in zwei Schichten. Vom Standpunkt der Rentabilität sollte diese Arbeitsweise beibehalten werden. Es empfiehlt sich, die Bürgerschaft für den Kredit zu übernehmen, zumal es sich hier nur um einen Zwischenkredit handelt.

Die CDU wird dem Antrag unter der Voraussetzung zustimmen, daß einem Mitglied der Fraktion die Möglichkeit gegeben wird, in den Betrieb und in die Geschäftsführung der Gesellschaft laufend Einblick zu nehmen.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r erklärt dazu, daß Betrieb und Geschäftsführung zu jeder Zeit eingesehen werden können und weist darauf hin, daß die Rentabilität der Gesellschaft in Frage gestellt ist, wenn dem Antrag nicht entsprochen wird.

Beschluß: Nach Antrag.

12. Betrifft: Erhöhung des Stammkapitals der Kieler Wohnungsbaugesellschaft mbH. - Drs. 552 -

Berichterstatter: Ratsherr Wegener

Antrag: 1. Die Beteiligung an der Kieler Wohnungsbaugesellschaft mbH. ist um 1.000 000 DM zu erhöhen, unter der Bedingung, daß die Mittel nur im Einvernehmen mit der Stadt Kiel nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten abgerufen werden.

2. Die Mittel sind in den Nachtragshaushaltsplan einzubeziehen.

3. Die Ausgabe ist wie folgt zu decken:

a) Durch Umwandlung von Darlehensforderungen der Stadt an die Kieler Wohnungsbaugesellschaft mbH. in Höhe von 547.750 DM

b) Durch Übereignung geeigneter Baugrundstücke, notfalls durch Aufnahme eines langfristigen Darlehens 452.250 DM

1.000.000 DM  
=====

Ratsherr W e g e n e r erläutert an Hand der schriftlichen Vorlage und weist darauf hin, daß die Erhöhung des Stammkapitals notwendig ist, um größere Bauaufträge durchführen zu können. Für den Wohnungsmarkt ist besonders die Tatsache von Bedeutung, daß die mit diesen Mitteln erbauten Wohnungen nicht zweckgebunden sind und somit durch das Wohnungsamt vergeben werden können.

Stadtrat S c h a t z als Geschäftsführer der KWBG beteiligt sich weder an der Beratung noch an der Beschlußfassung.

Beschluß: Nach Antrag. Stadtrat Schatz als Geschäftsführer der KWBG. enthält sich der Stimme. Eine weitere Stimmenthaltung.

13. Betrifft: Aufräumungsarbeiten als Demontagefolgen zur Gewinnung von Industriegelände auf den Werftgebieten des Ostufers im Rahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge.  
- Drs. 540 -

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

- Antrag:
1. Grundsätzliche Zustimmung zur Durchführung der für die Ansiedlung neuer Industrien auf den freigegebenen Strecken des Ostufers erforderlichen Aufräumungsarbeiten im Rahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge.
  2. Vorsorgliche Genehmigung zur Aufnahme des vom Arbeitsamt als Grundförderung bewilligten Darlehens von 237.000 DM bei einem Zinssatz von 4 % pa., zuzüglich  $\frac{1}{4}$  % Verwaltungskostenbeitrag mit einer Laufzeit von 15 Jahren unter Einschaltung zweier zins- und tilgungsfreier Jahre.
  3. Das Darlehen ist in die Nahtragshaushaltssatzung einzubeziehen.

Beschluß: Nach Antrag.

14. Betrifft: Wiederholungswahl im Wahlbezirk 22 - Holtenau.-Drs.541-  
Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Zustimmung, daß die Wiederholungswahl im Wahlbezirk 22 (Holtenau) als gültig angesehen ist. Einsprüche sind bis zum Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Frist nicht erhoben worden.  
Gewählt wurde der CDU-Kandidat Ratsherr Hermann Sager.

Beschluß: Nach Antrag

15. Betrifft: Umbesetzung von Ausschüssen. - Drs. 543 -

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Zustimmung zur vorgeschlagenen Umbesetzung:

5) Hauptausschuß für soziale Verwaltung und Flüchtlingsfragen

ausgeschieden:

Ratsherr Paul Stech, Kiel,  
Alte Lüb.Chaussee 16 (SPD)

neu:

Herr Hans Thadday, Kiel-Fr'ort,  
Grüffkamp 16b (SPD)

5b) Flüchtlingsausschuß

ausgeschieden:

Ratsherr Paul Stech, Kiel,  
Alte Lüb.Chaussee 16 (SPD)

neu:

Herr Hans Thadday, Kiel-Fr'ort,  
Grüffkamp 16b (SPD)

8c) Schlichtungsstelle für Wohnungsangelegenheiten

ausgeschieden:

Ratsherr Paul Stech, Kiel,  
Alte Lüb.Chaussee 16 (SPD)

neu:

Herr Hans Thadday, Kiel-Fr'ort,  
Grüffkamp 16b (SPD)

MARTH

5 d Beirat für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene

ausgeschieden:

Ratsherr Paul Stehh, Kiel,  
Alte Lüb. Chaussee 16 (SPD)

neu:

Ratsherr Anton Müller, Ellerbek,  
Hagener Str. 61 (SPD)

5 b Flüchtlingsausschuß Flüchtlingsvertreter:

ausgeschieden:

Hans Thadday, Kiel-Fr'ort,  
Grüffkamp 16b (SPD)

neu:

Erich Gneise, Kiel-Fr'ort,  
Barackenkolonie (SPD)

Soforthilfe-Ausschuß I

ausgeschieden:

Joachim Steffen, Kiel,  
Steinstr. 4 (SPD)

neu:

Grete Boger, Kiel, Schwefel-  
straße 17 (SPD)

Soforthilfe-Ausschuß II

ausgeschieden:

Willi Engel, Kiel, Virchow-  
straße 16 (SPD)

neu:

Frieda Dräger, Kiel, Düvelsbeker  
Weg 31 (SPD)

Beschluß: In die Schlichtungsstelle für Wohnungsangelegenheiten wird an Stelle von Ratsherrn Thadday der Ratsherr Hermann Marth gewählt. Im übrigen: Nach Antrag. Außerdem wird in den Hauptausschuß für Städtische Betriebe an Stelle des bürgerlichen Mitglieds Redlien Herr Heinrich Knörzer gewählt

16. Betrifft: Übernahme der technischen Durchführung des Lohnabzugs für eine Erwerbslosenbespeisung durch den Deutschen Gewerkschaftsbund. - Drs. 502 -

Berichterstatter: Stadtrat Hartmann.

Antrag: Der Antrag des Gesamtbetriebsrates, den Lohnabzug für die Erwerbslosenbespeisung des Deutschen Gewerkschaftsbundes durch die städt. Behalts- und Lohnbuchhaltung vornehmen zu lassen, wird abgelehnt.

Stadtrat H a r t m a n n wendet sich gegen die Ausführungen in der VZ. vom 13.9.1949, die unter der Überschrift "Herr Hartmann lehnt ab" berichtet hatte, daß er im Personalausschuß Einspruch dagegen erhoben habe, daß der Lohnabzug durchgeführt wird. Sprecher bezeichnet diese Ausführungen, die zu falschen Schlüssen Anlaß geben könnten, als einseitig dargestellt und stellt fest, daß die Zeitung einer irrtümlichen Berichterstattung zum Opfer gefallen ist. Man könnte es der VZ nicht verübeln, wenn sie diesen Artikel gebracht hat, denn auf der Jagd nach Neuigkeiten bringt ein Journalist alles, was er irgendwie bekommen kann. Vortragender verurteilt jedoch den "falschen Zungenschlag", der aus dem Kreise der anwesenden Ratsherren heraus eine falsche Behauptung weitergegeben hat und dem man mit Hilfe der Stadtführung das Handwerk legen sollte.

Stadtrat Hartmann erläutert sodann anhand der Niederschriften der Personalausschußsitzungen seine Haltung in dieser Angelegenheit. Danach hat er am 6.7.1949 im Ausschuß zunächst gefragt, ob durch den Lohnabzug eine personelle Mehrbelastung eintritt bzw., ob gesetzliche Vorschriften einem solchen Abzug der Spende vom Lohn entgegenstehen. Es ist daraufhin festgestellt worden, daß

- a) eine personelle Mehrbelastung entsteht und  
b) gesetzliche Vorschriften nicht im Wege stehen.

Der Personalausschuß hat danach am 20.7.1949 dem Antrag der Gewerkschaften entsprochen und den Lohnabzug beschlossen mit dem Vorbehalt, daß die Angelegenheit nochmals im Personalausschuß behandelt werden sollte, wenn sich im Laufe der Zeit herausstellt, daß diese Arbeiten zu einer erheblichen Mehrbelastung des Personals führen. Am 27.7.1949 ist die Angelegenheit dann erneut im Personalausschuß behandelt worden, nachdem bekannt geworden war, daß es sich nicht um ein allgemeines Hilfswerk handelt, sondern daß die Bespeisung nur für Gewerkschaftsmitglieder gewährt werden sollte, wie es auch vom Betriebsratsvorsitzenden Häusler bestätigt worden sei. Der Beschluß des Personalausschusses vom 20.7. ist daraufhin widerrufen worden.

Sprecher wendet sich gegen die Ansicht, daß er generell gegen die Erwerbslosenbespeisung sei. Da die Gewerkschaften eine private Vereinigung sind, bestand keine Veranlassung, für sie Verwaltungsarbeit zu leisten, solange die Gewerkschaften nur ihre Mitglieder bespeisen, die erwerbslos sind. Wenn alle Erwerbslosen, die hungrig sind, bespeist werden, hätte der Personalausschuß dem Antrag der Gewerkschaften vorbehaltlos zugestimmt. Die Maßnahme, wie sie jetzt von den Gewerkschaften vorgesehen ist, kann Vortragender nicht als soziale Tat ansehen. Wenn die Gewerkschaften bereit sind, aus den aufkommenden Mitteln alle Erwerbslosen zu bespeisen, würde Sprecher dem Antrag, den Lohnabzug vorzunehmen, zustimmen.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r erklärt zu der Ansicht von Stadtrat Hartmann, die falsche Berichterstattung an die Zeitung sei aus dem Kreise der anwesenden Ratsherren gekommen, daß sich dieser Kreis doch nur auf die Mitglieder des Personalausschusses beschränken könne. Alle Mitglieder des Personalausschusses, die an den fraglichen Sitzungen teilgenommen haben, haben inzwischen durch ihre Unterschrift bestätigt, daß sie weder der Zeitung noch einem sonstigen Dritten gegenüber eine Erklärung über die Haltung von Stadtrat Hartmann abgegeben haben. Es wird schwer sein, denjenigen zu finden, der die Indiskretion begangen hat.

Ratsherr S t a d e führt aus, daß alle diejenigen, die für die Bespeisung gespendet haben, interessiert waren, warum die Stadt Kiel den Lohnabzug nicht durchführt. Im Mai war von den Betriebsräten und Gewerkschaften beschlossen worden, eine Bespeisung der Erwerbslosen durchzuführen. Die Betriebsleiter waren gebeten worden, den Abzug der Spende vom Lohn vorzunehmen, um Sammlungsverfahren zu haben. Kein Kieler Betriebsleiter hat eine derartige Haltung gezeigt, wie Stadtrat Hartmann, der die Angelegenheit bis heute verschleppt hätte. Es war zunächst vorgesehen, nur erwerbslose Gewerkschaftsmitglieder zu bespeisen, zumal die beschränkten Mittel und die für die Essenausgabe zur Verfügung stehenden Räume eine Ausdehnung auf alle Erwerbslose nicht zuließen. Um diesen Standpunkt zu rechtfertigen, weist Sprecher darauf hin, daß die Gewerkschaften in Kiel rd. 55.000 Mitglieder haben. Alle Arbeitnehmer, auch die Rentner, hatten die Möglichkeit, Mitglied der Gewerkschaft zu werden. Wenn jedoch nicht organisierte Erwerbslose um ein Mittagessen nachgesucht haben, so ist ihnen dies in keinem Fall verwehrt worden. Dies wird auch künftig so sein, vorausgesetzt, daß die Mittel ausreichen.

Stadtrat H a r t m a n n erklärt sich unter der Voraussetzung, daß die Gewerkschaften niemanden abweisen, der hungrig zu ihnen kommt, damit einverstanden, daß die Spende vom Lohn abgezogen wird.

Ratsherr

Ratsherr S t a d e erwidert, daß niemand von der Bespeisung ausgeschlossen wird, der die Voraussetzungen dafür erfüllt, nämlich Erwerbsloser oder Rentner zu sein.

Stadtrat H a r t m a n n weist den Vorwurf des Ratsherrn Stade zurück, daß die Angelegenheit verschleppt hätte. In drei Wochen hätte der Personalausschuß drei Beschlüsse gefaßt. Wenn seit dem letzten Beschluß die Sache nicht vorangegangen ist, dann habe es daran gelegen, daß der Oberbürgermeister den Beschluß des Personalausschusses nicht genehmigt hat.

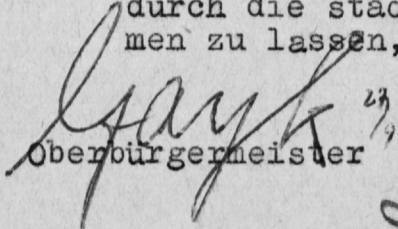
O b e r b ü r g e r m e i s t e r erklärt, daß er einem Vorwurf, er hätte die Angelegenheit verschleppt, widersprechen müsse. Erst als der Personalausschuß beschlossen hatte, den Lohnabzug nicht vornehmen zu lassen, hat er diesen Beschluß angehalten und die Angelegenheit wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung an die Kämmerei weitergeleitet. Die Kämmerei hat dann den Lohnabzug beschlossen. Danach hat wiederum Stadtrat Hartmann den Beschluß der Kämmerei beanstandet und nach § 11 der Verfassung der Stadt Kiel einen Beschluß der Stadtvertretung beantragt. Oberbürgermeister ist der Ansicht, daß Stadtrat Hartmann aus dem § 11 der Verfassung nicht das Recht herleiten könne, über jede Angelegenheit einen Beschluß der Stadtvertretung zu fordern. Wenn ein von der Stadtvertretung eingesetzter Ausschuß, wie es die Kämmerei ist, über eine Angelegenheit, die in seiner Zuständigkeit liegt, endgültig beschließt, gebe es keine gesetzliche Handhabe, danach noch die Entscheidung der Stadtvertretung abzurufen. In diesem Fall bestand jedoch keine Veranlassung, daß die Stadtvertretung sich nicht mit der Angelegenheit befaßt.

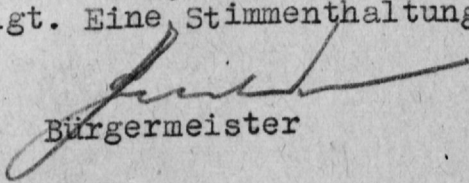
Stadtrat H a r t m a n n erklärt, daß seiner Auffassung nach die Stadtvertretung für jede Gemeindeangelegenheit in letzter Instanz zuständig sei.

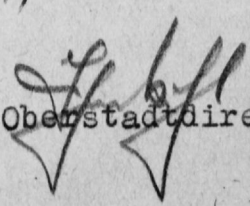
Stadtrat S c h u b e r t stimmt dem Lohnabzug zu, nachdem von Ratsherrn Stade als Gewerkschaftsvertreter erklärt worden ist, daß Erwerbslose, die nicht der Gewerkschaft angehören, von der Bespeisung nicht ausgeschlossen werden. Sprecher ist der Ansicht, daß die Angelegenheit durch den ablehnenden Beschluß des Personalausschusses nicht verschleppt worden ist, denn es bestand die Möglichkeit, die Spenden durch Sammlungen einzubringen. Gegen eine solche Maßnahme hat sich der Personalausschuß nicht ausgesprochen.

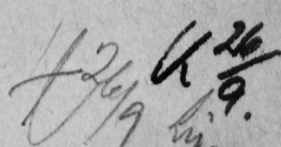
Ratsherr S t a d e als Vertreter der Gewerkschaften erklärt abschließend nochmals, daß im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Bespeisung auf alle Erwerbslose ohne Rücksicht darauf, ob sie der Gewerkschaft angehören, ausgedehnt werden soll.

Beschluß: Der Antrag des Gesamtbetriebsrates, den Lohnabzug für die Erwerbslosenbespeisung des Deutschen Gewerkschaftsbundes durch die städtische Gehalts- und Lohnbuchhaltung vornehmen zu lassen, wird genehmigt. Eine Stimmenthaltung.

  
Oberbürgermeister

  
Bürgermeister

  
Oberstadtdirektor

  
H. J. 26/9

Stadt Kiel  
- Hauptamt -  
A 2 K/Schm.

Kiel, den <sup>14</sup> September 1949

1. Auszüge aus der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung der Stadtvertretung vom 22.9.1949 erhalten:

- Von Punkt 1) der Tagesordnung: Kämmereiverwaltung zur Kts. und weiteren Veranlassung
- |   |   |             |   |   |    |  |
|---|---|-------------|---|---|----|--|
| " | " | 2)          | " | " | a) | Grundstücksamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung  |
|   |   |             |   |   | b) | Kämmereiverwaltung zur Kenntnis.                       |
| " | " | 3) bis 9)   | " | " | a) | Hochbauamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung      |
|   |   |             |   |   | b) | Kämmereiverwaltung zur Kenntnis                        |
| " | " | 10)         | " | " | a) | Tiefbauamt z. Kts. u. weit. Veranlassung               |
|   |   |             |   |   | b) | Kämmereiverwaltung zur Kenntnis                        |
| " | " | 11)         | " | " | a) | Hochbauamt z. Kts. u. weit. Veranl.                    |
|   |   |             |   |   | b) | Kämmereiverwaltung zur Kenntnis                        |
| " | " | 12) bis 30) | " | " | a) | Grundstücksamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung, |
|   |   |             |   |   | b) | Kämmereiverwaltung zur Kenntnis.                       |

*J. P. C.*  
*C. Müller*

Kiel, den 26. September 1949

1. Auszüge aus der Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung vom 22.9.1949 erhalten:

Von Punkt 1) der Tagesordnung: a) Ratsamt zur Kenntnis  
b) CDU-Fraktion zur Kenntnis  
c) SPD-Fraktion zur Kenntnis  
d) Hauptamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Von den geschäftlichen Mitteilungen: 4x das Hauptamt zur Kenntnis.

Von Punkt 2) der Tagesordnung: Hauptamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung

"	"	3) und 4)	"	"
"	"	5) bis 7)	"	Stadtplanungsamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.
"	"	8) bis 10)	"	Kämmereiverwaltung zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.
"	"	11)	"	a) Grundstücksamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung, b) Kämmereiverwaltung zur Kenntnis.
"	"	12) und 13)	"	Kämmereiverwaltung zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.
"	"	14)	"	a) Ratsamt zur Kenntnis b) Statistisches und Wahlamt zur Kts. und weiteren Veranlassung.
"	"	15)	"	a) Fürsorgeamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung b) Wohnungsamt zur Kenntnis c) Hauptamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.
"	"	16)	"	Personalamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

2. Z.d.A.

27.  
*[Handwritten signature]*

Sitzung der

Kämmerei:  
Stadtvertretung:

vom: 22.9.49

---

Einen Auszug aus dem Beschluß der Sitzung

der Kämmerei  
Stadtvertretung

heute erhalten:

Dienststelle

Betr.:

Unterschrift - Datum

Kämmereiwahlprüfung Punkte: (nichtöffentlich)  
 1-2-3-4-5-6-7-8-9-10-11-12-13-14-  
 15-16-17-18-19-20-21-22-23-24  
 25-26-27-28-29-30  
 Krich 27/9.

Baukommission Punkte (nichtöffentlich)  
 3-4-5-6-7-8-9-11  
 Ojnek 27/9

Zybaamt Punkte (nichtöffentlich)  
 10  
 Ojnek 27/9

Grünbuchsaat Punkte (nichtöffentlich)  
 2-12-13-14-15-16-17-18-19-20-21-  
 22-23-24-25-26-27-28-29-30  
 Bofalmer Lenke 27/9

Kämmereiwahlprüfung Punkte:  
 8-9-10-11-12-13-  
 JWA 28/9.49

Stadtplanungsaat Punkte:  
 5-6-7-  
 Herrmann



Robamat

Stühle:  
1+14

Klein 28/9

SPD Fraktion

Stühle:  
1

Falch.

CDU-Fraktion

Stühle:  
1

Willy 28/9

Grundstücksamt

Stühle:  
11

Geofalken  
Hinter 28/9

Stad. + Waldamt

Stühle:  
14-1

Reynay.

Wohnungsamt

Stühle:  
15

Geblat

Frisoramt

Stühle:  
15

Kant

Personalamt

Stühle:  
16

Handy